Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

12. Sitzung, 10.02.1910

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

ber

2. Versammlung des XXXI. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

3wölfte Sigung.

Oldenburg, den 10. Februar 1910, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung über ben Bericht des Berwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesiebes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse. (Anlage 26.)

3 × 30 × 60 × 60

Borfigender: Prafident Chrober.

Am Regierungstische: Minister Scheer, Erz.; Resgierungsrat Willms; Regierungsrat Tenge.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte ben Herrn Schriftsührer, das Protofoll zu verlesen. (Abg. v. Fricken verliest das Protofoll der 11. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protofoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Eingegangen ist eine Petition des Gemeindevorstehers zu Dedesdorf, betreffend die Erhaltung der Weserfähre Nordenham Blezen-Geestemünde. Sie wird dem Gisenbahnausschuß zu überweisen sein. Der Landtag ist einverstanden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Fortsehung der Beratung über das Brandkaffengeset,. Wir beginnen bei dem Antrag 33 zu § 26. Der Anstrag 33 lautet:

Dem zweiten Absat folgende Fassung zu geben: "Die Gebäudeeigentumer können Einsicht ihrer Eintragungen und auf ihre Kosten Auszüge verlangen. Dasselbe gilt für Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen."

Antrag 34: forrigiert durch ben Herrn Berichterstatter: Im § 26 wird als Absat 2 eingeschoben:

"Ein gleiches Regifter wird von ber Brandkaffen-

verwaltung für jede Gemeinde angefertigt. Die Koften der Anfertigung und der jährlichen Berichtigung trägt die Gemeinde."

Intraa 35:

Unnahme bes § 26 mit den vorstehend fich ergeben-

ben Menderungen.

Ich eröffne die Beratung zum § 26 und zu den Ansträgen 33 bis 35. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 33 annehmen wollen, sich zu ersheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Gleichfalls bitte ich die Herren, die die Anträge 34 und 35 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch diese Anträge sind angenommen.

Es folgt der Antrag 36 gum § 27:

Dem zweiten Absatz folgenden Zusatz nachzufügen: "Gine Abschrift hat der Gemeindevorsteher zu den Gemeindeaften zu legen."

Der Antrag 37 verlangt:

Annahme des § 27 mit der sich hieraus ergebenden Abanderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiben Anträgen, zum § 27, und gebe bem Herrn Abg. Thorade das Wort.

Abg. Thorabe: Es ist im zweiten Absat von einer vorläufigen Anmeldung die Rede, und die vorläufige Anmeldung soll vom Gemeindevorstand begutachtet werden. Ich möchte anfragen, wie weit das gehen soll. Nachdem der Gemeindevorsteher jest mit allen möglichen und unmöglichen Sachen belastet wird, ist es von Wichtigkeit zu sehen, welche Anforderungen hier gestellt werden. Eine gutachtsliche Aeußerung bedingt doch eigentlich, daß der Gemeindevorsteher sich an Ort und Stelle begibt und sich überzeugt von dem Vorhandensein der angemeldeten Gebäude. Wenn das aber geschehen soll, würde es sich doch empsehlen, daß ihm wenigstens die Reisekosten erstattet werden. Es ist in Betracht zu ziehen, daß es sich in großen Gemeinden um stundenweite Entsernungen handelt.

Außerdem wird dem Gemeindevorsteher auferlegt, eine Abschrift zu den Akten zu nehmen. Ich meine, das würde doch eine überflüssige Einrichtung sein. Dann könnte man doch besser so versahren, daß die Brandkassenverwaltung dem Eigentümer eine Abschrift zusendet, wie es auch mit den Protokollen sortan geschehen soll, um den Gemeindes

vorsteher nicht unnötigerweise zu belaften.

Brafibent: herr Regierungerat Billme hat das Wort.

Regierungsrat Willms: M. S.! Gine Belaftung ber Gemeindevorfteber ift in feiner Beise beabsichtigt. Daß eine Abschrift des Schätzungsprotofolls zu den Gemeindeaften genommen wird, entspricht einem Bunsche bes Berwaltungs= ausschuffes. Dagegen haben wir nichts einzuwenden. Es ift gerabe von dem Herrn Borfitenden des Berwaltungs-ausschuffes hervorgehoben, daß es für die Gemeinde von Intereffe mare, wenn Abichrift ber Schätzungeprotofolle auch zu ben Gemeindeakten genommen wurde. Im übrigen hat die Beftimmung, daß eine gutachtliche Meußerung der Gemeindevorfteher von ber Brandfaffenverwaltung foll eingefordert werden fonnen, nur die Bedeutung, der Brandfassenverwaltung ba, wo es angemessen sein follte, eine rafche Information darüber, ob die Schätzung als zutreffend anzusehen ift, zu ermöglichen, ohne jedesmal einen eigenen Beamten hinschicken zu muffen, was auch ja die örtlichen Schätzer verleten murbe. Es wird in vielen Fallen burch eine Auskunft des Gemeindevorstehers etwa Fehlendes ergangt werden konnen. Es ift nicht als Regel gedacht, daß Die Gemeindevorsteher fich gutachtlich über Die Schätzungsergebnisse äußern sollen. Ich glaube, in dieser Richtung brauchen die Gemeindevorsteher nicht besorgt zu sein.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters sind sehr beruhigend. Indessen hat er von Schähung gesprochen. Und ich meine, eine Schähung liegt bei einer vorläufigen Versicherung garnicht vor. Es steht ausdrücklich im Gesetzentwurf: "Der Gemeindevorstand hat die Anmeldung mit gutachtlicher Aeußerung unverzügslich der Brandfassenverwaltung einzusenden." Und es ist vom Ausschuß nachgefügt worden, daß er eine Abschrift zu den Aften zu nehmen hat. Daraus ist zu entnehmen, daß der Gemeindevorsteher auch die Abschrift herstellen soll.

Prafident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungerat Willme: 3ch barf mich berichtigen. Es handelt sich, wie ich jest sehe, um die vorläufige Unmelbung, bei der eine Schätzung überhaupt nicht vorgenommen, sondern jest in der Weise verfahren wird, daß der betreffende Gebaudeeigentumer gum Umte geht und fein Saus mit einer gemiffen Summe anmelbet. Das foll in Bukunft erleichtert werden daburch, daß nicht birekt bei ber Brandfaffenverwaltung angemelbet zu werden braucht, fondern daß die Anmeldung durch Vermittlung des Gemeinde= vorstehers geschehen fann. hierbei muß aber auch Rudficht auf die Brandfassenverwaltung genommen werden. Un sich müßten wir, nachdem wir die Hemter beseitigt haben, berlangen, daß bie vorläufige Unmeldung direft bei der Brandfaffenverwaltung gemacht wird. Wir wollen aber im Intereffe ber Berficherten hierauf nicht bestehen und find damit einverftanden, bag ber Betreffende die vorläufige Anmel= dung bei feinem Gemeindevorsteher machen fann und bag ber Gemeindevorsteher bann bieje borläufige Unmelbung weiter gibt. Um bas Berfahren glatt zu erledigen, ift es dann aber natürlich erforderlich, daß der Gemeindevorfteber furz dazu bemerft, ob etwas gegen die Angaben zu erinnern ift. Dann fonnen wer ruhig abwarten, bis das Gebaude fertiggestellt ift. Auf Dieje gutachtliche Meußerung fonnen wir nicht verzichten, wenn wir nicht ben Berficherten Schwierigkeiten machen wollen, die bann vermieden werden, wenn der Gemeindevorsteher, ber nun boch einmal mit ber Sache befaßt ift, die Anmelbung fofort mit einer gutacht= lichen Meugerung weitergibt, daß gegen bie Sohe der angegebenen Summe nichts zu erinnern fei.

Prafibent: Berr Abg. Feigel hat bas Wort.

Abg. Feigel: M. H. Well Unter dem jett geltenden Geset ist die Sache so, daß die provisorische Anmeldung beim Amt vorgenommen wird. Da nun nach der Tendenz des Entwurfs die Aemter ausgeschaltet werden sollen, liegt es nahe, dem Gemeindevorsteher diese Arbeit aufzuoktropieren, und habe ich nichts dagegen. Außerdem kann ich mich wohl damit absinden, daß der Gemeindevorsteher diese Eingabe mit einer gutachtlichen Aeußerung versehen soll. Ich bin nämlich der Meinung, daß es darum eines Ganges zur Bauftätte nicht bedarf, sondern der Gemeindevorsteher sein Gutachten lediglich in dem Sinne abzugeben hat, ob er Bedenken trägt, daß die angemeldete Summe als Provisorium eingetragen wird oder nicht. Wenn er also keine besonderen Gründe zu bedenken hat, dann kann er ja ein sehr kurzes Gutachten abgeben, welches zu Schwierigkeiten nicht führt.

Anders liegt die Sache mit dem Zusat, den der Berswaltungsausschuß beantragt hat, nämlich daß der Gemeindesvorsteher gehalten werden soll, eine Abschrift von diesem Gutachten zu seinen Aften zu nehmen. Ich erblicke darin eine gewisse Bevormundung des Gemeindevorstehers. Ich glaube, wenn es notwendig ift, daß er etwas darüber bei seinen Aften habe, weiß er selbst so viel, daß er eine Abschrift nimmt. Ihm das durch Geset aufzuerlegen, erachte ich nicht für richtig. Das ist ein Verfahren, wie man es wohl bei ABC-Schüßen anwendet.

Präfibent: herr Abg. Thorade hat bas Wort jum brittenmal mit Genehmigung bes Landtags.

Abg. Thorade: Ich habe es doch für nötig gehalten,

33*

nochmals das Wort zu nehmen. Mit den verläufigen Anmeldungen wird es doch verschieden gehandhabt. In unserm Amt ist es dis jest immer so gehalten worden, daß die vorläufigen Anmeldungen auch beim Gemeindevorsteher gemacht worden sind und von ihm ans Amt weitergegeben sind, und ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß das auch weiter geschieht. Bedenklich war mir nur die Bestimmung über die gutachtliche Aeußerung, ob da die Brandkassenwaltung nicht den Gemeindevorsteher veranlassen kann, sich nun auch zu überzeugen von dem Wert des Gebäudes. Wenn es so auszulegen wäre, möchte ich doch, daß bestimmt würde, welche Vergütung dem Gemeindevorsteher in solchen Fällen zu gewähren sei.

Brafibent: herr Regierungerat Billme hat bas Wort.

Regierungerat Willms: 3ch möchte Herrn Abg. Feigel zunächst erwidern, daß es sich nicht um eine Abschrift ber gutachtlichen Meußerung handelt, sondern um eine Abschrift der Anmeldung. Der Gemeindevorsteher hat unter Umftanden ein Intereffe baran zu erfahren, mit welcher Summe ein Gebaube zu Buch fteht. Wenn im bisherigen Berfahren Anmeldungen, die beim Umt hatten gemacht werden muffen, beim Gemeindevorsteher gemacht worden find, fo haben wir dies immer paffieren laffen, weil wir den Berficherten entgegenkommen wollten. Bei den Memtern erfolgte schließlich ja auch die Unmelbung. Wir wollen aber bas bisher tatfachlich bereits genbte Berfahren im Gefet flar als zuläffig feststellen. Es foll hier also nichts neues geschaffen, sondern die bisherige Praxis nur gefetglich feftgelegt werden. Dann möche ich gur Beruhigung des herrn Abg. Thorade nochmals bemerken, es ift feineswegs die Absicht - und wenn gur zweiten Lejung noch eine beffere Faffung gefunden werden fann, fo habe ich dagegen nichts einzuwenden — es ift feineswegs die Absicht, die Gemeindevorsteher zu belaften, auch nicht ihnen weite Gange und eingehende Brufungen gugumuten, fondern es wird nur eine Meußerung gewünscht, ob man fich bei ber angegebenen Summe beruhigen fann. Das wird regelmäßig ohne eingehende Prüfung möglich fein.

Brafident: Berr Mbg. Tangen hat bas Wort.

Abg. **Tantsen:** Eine Besichtigung des Gebäudes, um die gutachtliche Neußerung abgeben zu können, ist jedenfalls nicht nötig. Im Berwaltungsausschuß hat man geglaubt, das einzige, was der Gemeindevorsteher möglicherweise verslangen könnte, wenn er selbst im Zweisel sein sollte, ist das, daß er sich einen Kostenanschlag vorlegen lassen kann, um die angegebene Summe nachzuprüsen. In manchen Fällen werden ihm aber die Berhältnisse so genau bekannt sein, daß er ohne weiteres unterschreiben kann.

Dann wegen der Abschrift. Es steht ja überhaupt nicht in der Borlage, daß ein Brandkassenregister bei der Gemeinde sein soll. Der Verwaltungsausschuß hat geglaubt, daß das nicht gut zu umgehen wäre, daß das Brandkassenregister in die Gemeinde hineingehöre, schon aus dem Grunde, damit die Gemeindeeingesessen jeden Augenblick erfahren können, wie hoch ihre Gebäude eingeschätzt sind. Das hat in Zukunft größere Bedeutung, weil nur das wirklich Aufgebrannte entschädigt werden soll. Deshalb muß

jeber jeden Augenblick erfahren können, wie hoch sein Gebäude eingeschätt ift, damit er nötigenfalls eine Nachschätzung beantragen kann. Da ist es nach meiner Ansichtzweckmäßig, daß alles, was dazu gehört, auch zu den Gemeindeakten kommt und vor allen Dingen ist es im Intercsse des Versicherten und des Gemeindevorstehers, daß dieser jeden Augenblick den Nachweis hat, daß die Anmelsdung auch abgeschickt ist an die Brandkassenverwaltung. Jedenfalls wird es ein Vordruck sein wie auch disher, sodaß es keine nenneswerte Arbeit ist, die paar Zeilen auszufüllen. Die ganze Sache hängt mit dem Brandkassenregister zusammen. Was dazu gehört, die Protokolle, die müssen auch bei der Gemeinde sein. Visher waren sie ja bei den Aemtern. Die werden ausgeschaltet.

Prafident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Ich halte die Sache nicht für so wichtig wegen dieses Zusabes, betr. gutachtliche Aeußerung, benn die Anmeldungen enthalten Summen, die zum größten Teil bei der Anmeldung noch auf dem Papier stehen, wovon in Wirklichkeit noch wenig oder gar nichts zu sehen ist. Wenn man anfängt zu bauen, dann nimmt man zu dieser vorläufigen Anmeldung die Summe, die später erreicht werden soll.

Daß die Gemeinde eine Abschrift des Brandkassenregisters besitzt, halte ich für durchaus notwendig. (Sehr registers besitzt, halte ich für durchaus notwendig. (Sehr richtig!) Daß aber die provisorischen Anmeldungen eine Abschrift zur Gemeindealte genommen wird, halte ich für vollständig überslüssig, und bin ich dagegen, den Gemeindevorsteher mit irgend welchem unnügen Schreibwert zu belasten. Er wird sich seine Notizen schon machen. Wit der definitiven Schähung fällt ja doch die erste Anmeldung unter den Tisch. Also der Zusatz zu § 27 will mir nicht gefallen, und ich bitte, ihn abzulehnen. Alles andere halte ich aber für sehr wichtig.

Prafibent: Berr Abg. Tangen hat das Bort.

Abg. **Tanken:** Im allgemeinen wird jeder Gemeindevorsteher selbst wissen, wie er es handhaben will. Und ich
bin der Ueberzeugung, daß die meisten es auch ohne gesetzliche Bestimmung so machen, wie der Ausschuß vorschlägt. Es ist doch wichtig, wenn jemand eine Anmeldung macht,
daß jeden Augenblick nachgewiesen werden kann, daß das
geschehen ist. Wenn das bloß im Kopf angeschrieben wird,
das ist doch eine zweiselhafte Sache.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen also ab und zwar zunächst über den Antrag 36. Ich bitte die Herren, die den Antrag 36, den ich verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 37 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch dieser Antrag ist angenommen.

Folgt ber Antrag 38 zum § 28:

Im zweiten Absatz 1. und 2. Zeile anftatt "von allen Gigentumsänderungen zu setzen: "von jedem Gigentumswechsel."

Und Antrag 39:

Annahme des § 28 mit der vorstehend sich ergeben= ben Aenderung. Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und den § 28. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich lasse gleich über beide Anträge abstimmen und bitte die Herren, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Ansträge sind angenommen.

Antrag 40 zum § 29:

Im zweiten Absat 5. Zeile anstatt "welche" zu segen "soweit fie."

Untrag 41:

Unnahme bes § 29 mit ber fich hieraus ergebenben Uenberung.

Ich eröffne die Beratung über biefe beiden Antrage und den § 29 und gebe das Wort dem Herricht= erstatter Abg. Müller (Ruthorn):

Berichterstatter Abg. Miller: In Diesem § 29 ber Regierungevorlage ift eine abweichende Bestimmung enthalten gegenüber dem jest bestehenden Geset, indem augen= blidlich Defen, Herde usw. nicht mitversichert sind. In Bufunft follen fie mitverfichert werben, und ber Musichus ift auch damit einverstanden. Aber ich möchte nicht un= erwähnt laffen, daß vielleicht die Möglichkeit vorhanden ift, bag durch diefe neue Bestimmung fehr leicht Irrtumer eintreten fonnen bei fpateren Berficherungen. Es ift auch bringend zu munichen, daß bierin feitens ber Brandfaffen= verwaltung etwas vorsichtig vorgegangen wird und daß es vor allem ben Eigentumern gang besonders gesagt wird, daß Defen und Berde und welche Defen und Berde auch wirklich versichert find, fo daß feine Doppelversicherung entsteht und auch feine Fehlversicherung, indem gar nichts versichert ift.

Prafibent: Herr Abg. Müller (Brafe) hat das Wort.

Abg. **Wüller:** Ich bin mit dem Antrag einverstansen. Aber was der Aussichuß eigentlich mit den Worten sagen will "so weit sie", das verstehe ich nicht. Weshalb kann man die Fassung der Vorlage nicht stehen lassen? Wenn man sagt "welche", so ist das doch dasselbe wie "so weit sie", und ich sinde das Wort "welche" schöner als "so weit sie".

Dann steht im zweiten Absatz des § 29: "ohne Kücksicht auf etwaigen höheren oder niedrigeren Kauspreis". Ich glaube, es ist selbstverständlich, wenn man den ortskäblichen Wert annimmt, daß man dann keine Rücksicht auf den Kauspreis nimmt, ob er höher oder niedriger gewesen ist. Ebenso ist es mit den Worten "unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Abnutung". M. H.! Wenn man schätzt, ist noch keine Abnutung eingetreten. Deshalb weiß ich nicht, weshalb der Ansdruck stehen bleiben soll. Nach meiner Ansicht ist er vollständig überslüssigig.

Dann möchte ich noch fragen, welcher Art wohl die Anweisung sein wird, die den Schätzern gegeben werden soll. Bielleicht ift das im Ausschuß näher erörtert worden.

Brafibent: herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. Thorade: Es wird noch wohl der Auftlärung bedürfen, wie es bezüglich der Berficherung der Defen und Herde werden soll bei den Gebäuden, die bereits versichert

sind. Wir wissen, daß jett die Defen und Herde nicht mitversichert sind. Wenn das jett durch das Gesetz geändert wird, werden diesenigen, die jett Desen und Herde privatsversichert haben, diese Versicherung aufgeben müssen. Vielleicht wird in den Ausführungsbestimmungen darüber etwas gesagt werden, wie es damit werden soll. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß dies geregelt wersden muß.

Brafident: Der herr Berichterstatter Abg. Müller (Rughorn) hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Müller: Ich fann Herrn Abg. Müller (Brake) nicht Unrecht geben. Man könnte das "welche" auch ja stehen lassen. Wir haben geglaubt, daß durch die Bezeichnung "soweit sie" eine etwas präzisere Fassung entstände, und es ist nicht zu verkennen, daß Schwierigkeiten entstehen werden, indem man nicht weiß, welche Desen und Herbe als sest verbunden mit dem Hause anzusehen sind. Man kann zum Beispiel sagen, ein derartiger Kachelosen ist sest verbunden, und ein anderer, der nur mit dem Rohr in den Kamin hineingeschoben ist, ist nicht fest verbunden. Aus diesem Grunde glaubten wir, daß die Bezeichnung "soweit sie" eine etwas präzisere Fassung ergäbe und die Eigentümer mehr ausmerksam gemacht würden auf die Frage, ob ihre Desen sest verbunden sind oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so ganz leicht.

Brafibent: herr Regierungsrat Willms hat bas Wort.

Regierungsrat Willms: 3ch möchte gunächst herrn Abg. Müller (Brate) erwidern, daß die Faffung der Regierungsvorlage im § 29 sich angeschlossen hat an den Artifel 13 bes geltenden Gesetzes. Db redaktionell noch eine Zusammenfassung möglich ift, kann ja bis zur zweiten Lefung geprüft werden. Im übrigen glaube ich, daß es gerade bei folden Schätzungen garnicht überfluffig ift, immer wieder von neuem barauf hinzuweisen, nach welchen Gefichtspunften geschätzt werden foll. Namentlich aber wird die Beftimmung erhalten bleiben muffen, daß eine von der Brandkaffenverwaltung mit Genehmigung bes Ministeriums des Innern zu erlaffende Unweifung für die Schätzer erlaffen wird. Dabei handelt es fich auch nicht um neues, fondern um bereits bestehendes Recht. Unfer jegiges Brandtaffengefet hat bereits eine Anweifung für die Schäter vorgesehen, und eine folche Unweisung ift auch erlaffen. Ich ftelle herrn Abg. Muller ein Exemplar diefer Anweifung zur Berfügung. Er wird fich überzeugen, daß es durchaus erforderlich ist, um ein einheitliches Schätzungsverfahren burchzuführen, daß die Schätzer angewiesen werden, in welcher Beife bei ben Schätzungen zu verfahren ift. Das gilt umfomehr, als bas Schätzungsverfahren auf eine neue Bafis geftellt werden foll. Es ift beifpielsweise außerordentlich wichtig, wenn es fich um Teilschäben handelt, daß man dann ein Schätzungsprotofoll hat, aus welchem fich genau ergibt, zu welchen Beträgen die einzelnen wesentlichen Teile bes Gebäudes eingeschätt worden find. Wir werden gerade, weil das Einschätzungsverfahren revidiert werden foll, eine eingehende Anweisung fur bie Schaper aufstellen muffen. Diese Schätzungsanweisung wird, wie

ber Entwurf zeigt, nur nach Beratung im Intereffentenausschuffe aufgestellt werben. Es ift bamit bie Bewähr gegeben, daß die Intereffen ber Berficherten bei diefer Unweisung nicht zu furg fommen.

Brafibent: Berr Abg. Feldhus hat das Bort. Abg. Feldhus: Dieje Bestimmung betreffend Defen,

Berbe und sonftige Gegenstände ift in der Borlage doch reichlich unflar. Es ist schon gefragt worden, was versteht man unter "fest mit dem Gebäude verbunden"? Es ist nicht mal ein Kachelofen verbunden. Die schwersten Herde sind nur durch das Rohr mit dem Gebäude verbunden. Wir würden also dahin kommen, wo wir jest find, daß die Defen und Herde nicht mit versichert find. Ich möchte porschlagen, daß wir die Defen und Berde generell ausichließen. Auch find die Defen jest bei Privatversicherungen versichert. Wenn man fig nur teilweise in die Brandfaffe aufnehmen will, dann ift bie Sache immer unflar.

Brafident: Berr Abg. Sug hat das Wort.

Abg. Sig: Ich wollte über benfelben Gegenstand mich verbreiten. Ich meine, in ben Gegenden, wo ber Sausbefiger die Defen liefert, muffen fie unbedingt als jum Saufe gehörend angesehen werden. Rur in den Gegenden, wo ber hausbefiger bie Defen nicht liefert, muß es anders gehandhabt werden. Ich möchte von der Regierung die Erflärung haben, daß ber Dfen als mit dem Gebande berbunden betrachtet wird, wenn nur in irgend einer Beife eine Berbindung vorhanden ift, z. B. durch Sineinsteden bes Rohrs in ben Schornftein.

Prafident: herr Regierungsrat Willms hat bas

Regierungerat Willme: 3ch fann biefe Erflärung durchaus in dem Sinne der Anfrage des Herrn Abg. Hug abgegeben. Es ift in der Tat so, wie die Borlage schon in der Begründung sagt, daß wir das geltende Recht abandern wollen. Es follen bie Defen mitversichert werden. Mur Diejenigen Defen, die in feiner Beise mit dem Ge= baude verbunden find, g. B. Betroleumöfen, follen nicht mitversichert werben. Im übrigen möchte ich barauf bin= weisen, daß, wenn unsere Schätzungsprototolle erweitert werden, in biefen zur Erscheinung fommen wird, welche Gegenstände mit versichert find. Der Berficherte wird alfo vollständig im flaren barüber fein. Sieht er, daß ein Dfen nicht mit verfichert ift, von dem er glaubt, daß er versichert werden muffe, bann tann er ja vorstellig werden. Die Hauptsache ift nur, daß er Bescheid weiß, ob ein Gegenstand mitversichert ift ober nicht, und darüber wird er in Butunft garnicht im untlaren fein.

Bräfident: Herr Abg. Frye hat das Wort. Abg. Frye: M. S.! Ich glaube, man fann Defen und bergleichen nur als verbunden ansehen, wenn fie vermauert find. Go zum Beispiel finden fich in manchen Säufern noch die fogenannten Plattenöfen. Die find feft vermauert. Bei ben neueren Defen hat biefer Untrag nur noch Beziehung zu den Bentralheizungen. Man legt jest vielfach Bentralheizungen an, die burch den Feuerherd gefpeift werben. Dann ift eine Berbindung mit dem Bebaude ba. Was herr Abg. Feldhus fagte, daß bei dem Ber-fauf die Defen ohne weiteres mitgeben, das muß ich entschieden bestreiten. In den meiften Fällen, soweit mir be-

fannt ift, geben die Defen nicht ohne weiteres mit. Wohl die eingemauerten, die gelten als mitverkauft. Ebenso ift es beim Bermieten. Ich bin felbst in ber Lage gemesen, daß ich in einem Falle die Defen selbst setzen mußte; im anderen Falle waren Defen da. Ich glaube, wir muffen uns barüber einig werden, mas foll unter "mit bem Gebaude fest verbunden" verstanden werden? Rach meiner Unficht: "soweit fie mit bem Gebaube vermauert find", alfo nicht, wenn fie blog burch ein eingeschobenes Rohr mit bem Schornftein verbunden find.

Prafident: Berr Abg. Müller (Rughorn) hat bas Wort.

Abg. Müller: Die Distuffion hat ergeben, daß große Meinungsverschiedenheiten unter uns bestehen, welche Defen ju ben aufzunehmenden Gegenftanden gehören follen. Daraus ergibt fich alfo weiter, daß diefe Frage jedenfalls im jedem einzelnen Falle wird beantwortet werden muffen, und ferner auch die Notwendigkeit für ben Berficherten, daß er gang genaue Ausfunft von ber Brandfaffenverwaltung erhält, ob seine Defen aufgenommen find oder nicht. Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, hinreichend genau festzustellen, welche Defen und Berbe aufgenommen werden follen. Aus diefem Grunde haben wir das Wort "welche" geandert burch "soweit sie". Durch diese Fassung wird der Berficherte weit eher barauf gebracht, daß er fich orientiert, ob feine Defen und Berde versichert find. 3ch habe aber nichts dagegen, wenn noch ein Zusat zu § 29 aufgenommen wird, worin der Brandfaffenverwaltung auferlegt wird, jedem einzelnen Berficherten genaue Mustunft barüber gu geben, ob feine Defen und Berde verfichert find.

Brafident: herr Abg. Durfthoff hat das Wort.

Abg. Dr. Durfthoff: 3ch gebe bem herrn Borredner Recht, daß eine gemiffe Unflarbeit barin liegt, aber barüber brauchen wir uns nicht so lange zu unterhalten. Es bürfte sich durch eine Erklärung ber Regierung erledigen. Man wurde ja einfach das Wort "fest" streichen können.

Ich möchte mir aber erlauben, auf einen anderen Ge= fichtspunkt aufmertfam zu machen, ber eine größere Bedeu= tung hat. Es ift in dem Absat gesagt: "einschließlich ber Defen, Berde und sonstiger Gegenstände, welche mit bem Gebäude fest verbunden find". D. S.! 3ch weiß nicht, wieweit man bas erftreden will, ob man es beschränken will auf die Defen und ähnliche Gegenstände, oder ob man fo weit geben will, 3. B. den Dampfteffel bei Bentralbeigungen, der unten im Saus vermauert ift, auch mit dazugurechnen. Der gilt als integrierender Teil des Gebäudes und haftet 3. B. mit für die Hypotheken. Dann kommen wir zu son- derbaren Konsequenzen. Wenn wir den mit in die Brandtaffe aufnehmen, bann tonnen wir uns nicht bagegen wehren, bei Fabrifen basselbe gu tun. Dann ift ber Dampfleffel jum Antrieb ber Maschinen, ber für die Supotheten ja auch mit haftet, ebenfalls mit darunter zu rechnen. Dann werden auch ebenso die Transmissionen und sonstigen Maschinen. die eingemauert sind und die ebenfalls für die Sypotheken haften, als "fonstige Gegenstände" anzusehen sein. Ich glaube aljo, barüber wird man sich noch im Ausschuß unterhalten muffen. Ich fann mich im Augenblick nicht barüber entscheiden, ob ich es für wünschenswert halte ober nicht, daß

biese Sachen mit in die Brandkasse aufgenommen werden. Jedenfalls wird es im Ausschuß zur Sprache gebracht werden müssen, und man wird keinen Unterschied machen dürfen. Wenn man in einem Fall sagt, der Dampskesselfür die Zentralheizung ist versicherungspflichtig und im anderen Falle der Dampskessel für die Fabrik nicht, das würde m. E. nicht gehen.

Prafident: herr Regierungsrat Willms hat bas Wort.

Regierungsrat **Willms:** Ich möchte nur kurz bemerken, daß es die Absicht wer Regierung ist, den Bersicherten möglichst weit entgegenzusommen. Ich habe noch mit Bertreten des Justizdepartements gesprochen, ob man juristisch einen präziseren Ausdruck für "Gegenstände" finden könnte. Aber wir haben gefunden, daß es außerordentlich schwer ist, kurz auszudrücken, welche Gegenstände gesaßt werden sollen. Ich halte es daher nicht für zweckmäßig, daß wir die Begrenzung im Gesetz seistlegen, sondern in den Aussührungsbestimmungen, die mit dem Interessenausschusse beraten werden, wird hierüber das Nähere klarzulegen sein. Im Gesetz selbst diese Bestimmungen zu tressen, würde ich für außerordentlich bedenklich halten, weil sich das eben kurz und knapp nicht ausdrücken läßt und man immer Gesahr lausen würde, daß man später in der Prazis wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht gerecht werden könnte.

Präfident: herr Abg. Müller (Brafe) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich trage boch Bedenken wegen der Fassung dieses Baragraphen, denn nach meiner Ansicht muß, wenn das Wort "Gegenstände" bestehen bleibt, unbedingt alles, was mit dem Hause fest verbunden ist, versichert werden. Das war früher nicht der Fall. Ich kann hierfür ein Beispiel ansühren. Wir haben in Brake einen Speicher für Getreide. Der ist mit Maschineneinrichtungen versehen, die sämtlich mit dem Gebäude fest verbunden sind. Diese Sinrichtungen müßten dann von der Brandstasse mit versichert werden, während sie jeht bei Privatgesellschaften versichert sind.

Ich weiß nicht, was das Wort "soweit sie fest vers bunden sind" bedeuten soll. Man fann doch nur entweder verbunden sein, oder nicht verbunden, man fann nicht mehr oder weniger verbunden sein.

Im übrigen bin ich bem Herrn Regierungsvertreter bankbar für seine Ausführungen betreffend die Anweisung ber Schäger.

Brafident: Berr Abg. Tangen hat das Wort.

Abg. Tangen: Ich glanbe, das fann ruhig stehen bleiben. Es wird wohl nicht zu vermeiden sein, daß der Ausdruck "sonstige Gegenstände" mit hinein kommt, denn es gibt auch andere Sachen als Desen und Herde, die mit dem Gebäude verbunden sind, z. B. Wandschrönke. Im übrigen glaube ich, daß es deshalb stehen bleiben kann, weil die Ausführungsbestimmungen in diesem Falle mit dem Interessentenausschuß zusammen sestgestellt werden sollen. Und ich glaube, dem kann man es wohl überlassen, der wird wohl den richtigen Weg sinden, daß dieses Geset so durchgeführt wird, wie es gemeint ist. Ich glaube, es ist

ichwierig, im Gefetz festzulegen, mas unter ben "fonftigen Gegenständen" verstanden werden foll.

Prafibent: Berr Mbg. Funch hat das Wort.

Abg. Funch: Zunächst bin ich der Unsicht, daß überall Gleichheit geschaffen werben muß 3ch muß fagen, baß ich burch die Debatte vollständig unflar geworden bin. Es war mir vorher viel flarer. Im Laufe der Debatte find verschiedene Bunfte hervorgehoben, die die Sache fo ftellen, daß eine Rlarung durchaus notwendig fein muß. Ich ftebe auf dem Boden, daß man bas Gefet möglichft flar und fury machen foll und alles basjenige in die Musführungs= bestimmungen legen, mas dahinein gehört. Sier handelt es fich aber um prinzipielle Fragen, und die muffen furg und fnapp im Befet festgelegt merben. Das fann man nicht bem Intereffentenausschuß überlaffen, dem ich bas größte Bertrauen entgegen bringe. Und wenn wir ba einfach fagen wurden, wie man es fonit wohl ausbrudt: "was niet- und nagelfest ift", dann fommt man eben zu ben Dampfbeigungen, was herr Abg. Frhe schon äußerte, dann muß man auch weitergeben, denn ein Dampfteffel von Majchinenanlagen ift vollständig eingemauert, wogegen ein Keffel von Zentral=

beigungen ein Sausmöbel ift.

Run fommt noch eins hingu. Ich möchte vom Berrn Regierungstommiffar erfahren, wie er es fich nachher in ber Pragis denft. Defen wechseln häufig. Wie foll bas gehandhabt werden? Soll es nun fortwährend angemeldet werden, wenn ein anderer Ofen hingesett ift und foll neu geschätt werden? Wie verhalt es fich benn mit bem Brandschaben? Das find fo viele Fragen, die in Betracht tommen, daß es durchaus nötig ift, die Sache im Musschuß nochmals zu behandeln und nur mit ein paar Worten bas zu prazifieren ober die ganze Beschichte herauszulaffen. Dann muß man aber auch bie Gleichmäßigfeitsfrage prufen, ob alles, 3. B. die maschinellen Ginrichtungen und die Dampf= feffel, mit in die Brandfaffe aufgenommen werden foll, und bas scheint mir boch der Prüfung wert zu sein. Unter allen Umftanden muß es im Lande gleichmäßig gehandhabt werben. Es ift hervorgehoben worden, daß in einzelnen Gegenden die Berbe und Defen dem Mieter gehören follen, in anderen bem hauseigentumer. Ja nun, wenn fie dem Mieter gehören, tonnen fie nicht gut mit dem Saufe verfichert fein, weil ber Mieter doch bei einer Mobiliarverficherung verfichert fein Das find Fragen, die noch nicht genügend geflärt find. Jedenfalls murbe ich nur für eine Faffung fein, die Gleichheit für bas gange Land ichafft.

Prafident: Berr Abg. Gerbes hat bas Wort.

Abg. Gerbes: Nach dem letten Absatz sollen nähere Borschriften erlassen werden über die Art und Beise der Abschätzung. Die sind jedenfalls sehr notwendig. Nun wurde vom Regierungstisch gesagt, daß die wesentlichen Teile des Hauses für sich geschätzt werden sollen. Ich nehme an, daß damit die einzelnen Teile eines Hauses, wie Wohnhaus, Scheune, Nebenscheune usw. gemeint sind. Die einzelnen Wohnräume müssen doch unberücksichtigt bleiben.

Was die Defen anbelangt, so glaube ich, ist es beffer, wenn sämtliche Defen mit versichert werden, ob fie dem Besitzer oder dem Bächter gehören. Jedenfalls muß Klarheit

geschaffen und ein einheitliches Berfahren eingerichtet werben. Bet der Jeverschen Brandkaffe werden famtliche Defen mit zum Hause gerechnet.

Präfident: herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: Ich möchte gegenüber Herrn Abg. Gerbes verweifen auf die allgemeine Begründung

gur Borlage. Darin beißt es:

"Hand in Hand mit dieser Neubeordnung muß eine Bervollständigung der bisherigen Schätzungsprotofolle in der Weise erfolgen, daß die aufzunehmenden Gebäude nach einzelnen Merkmalen als Bauart, Bedachung, Feuerungsanlagen, Benutzung, soweit diese nicht schon aus der Benennung hervorgehen, näher beschrieben und in ihren Einzelteilen geschätzt werden, sowie daß der Beschreibung ein in einfachen Linien gezeichneter Lageplan und die Berechnung des Versicherungswertes nach den der Einsichätzung zu grunde gelegten Einheitspreisen hinzu-

gefügt wird".

Ich habe vorhin schon erwähnt, meine Herren, daß dies verbefferte Schätzungsverfahren eine große Gemahr gibt für eine fichere Schätzung und namentlich auch bem Berficherten selbst eine Nachprüfung ermöglicht, sodaß er jederzeit in der Lage ift, sich bavon zu überzeugen, welche mit bem Saufe verbundenen Teile versichert sind und welche nicht. Des= wegen ift es m. E. auch gar nicht fo bedenklich, wenn Sie diese Fassung atzeptieren. Ich sagte schon, wenn im ein= zelnen Falle ein Gegenftand nicht mit verfichert fein follte, so ift der Betreffende immer in der Lage, bei der Brand= faffenverwaltung eine Berichtigung herbeizuführen. wenn er dort den Bescheid erhalten follte, daß der Gegen= ftand nicht versichert werden fonne, bann ift er in ber Lage, denfelben bei einer Privatversicherungsgesellschaft zu ver= fichern. Die hauptsache ift, meine herren, daß eine Unficherheit nicht mehr vorhanden sein wird, wenn das neue Schätzungsverfahren durchgeführt ist. Im übrigen ist selbst= verständlich nichts bagegen zu erinnern, wenn im Berwaltungsausschuß nochmals geprüft wird, ob eine verbefferte Jaffung gefunden werden fann.

Prafident: Berr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. Thorade: M. S.! Die Besprechung hat ergeben, wie ungeheure Schwierigfeiten vorliegen, wenn biefe Worte in der Borlage stehen bleiben. Ich möchte doch fagen, ob es nicht das einfachste ift, es beim alten Buftand bewenden zu laffen. Man fann bas Beftreben ber Regierung, ben Berficherten entgegenzufommen, anerkennen. Ich glaube aber boch, daß in diesem Falle manche Schwierig= feiten vorhanden find und daß es gar nicht erforderlich ift, daß Defen und Berde mitversichert werben. Sie find immer andftandelos von den Privatverficherungen mit aufgenommen. Wir wurden auch den Schwierigfeiten entgehen, die Defen und herbe neu einschätzen zu muffen. Ich glaube überhaupt, die Ginschätzung von Defen und Herden ift immer schwierig, weil wir als Sachverständige nur Zimmer- und Mauerleute haben. Der Wert ber Defen ift fehr verschieden und in luguriös ausgestatteten Säufern oft fehr hoch. herr Abg. Funch hat schon darauf hingewiesen, zu welchen Schwierigfeiten es führen wurde bei dem Bechfel biefer Gegenftande

in den Häusern, wenn ein anderer Ofen oder Herb gesetht wird, müßte dann stets eine Neuschätzung vorgenommen werden. Ich möchte mir vorbehalten, zur zweiten Lesung einen Antrag zu stellen, daß in der Vorlage die Worte "Defen und Herde" gestrichen werden.

Prafident: Berr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: M. S.! Der Lauf der heutigen Debatte hat mich zu der Ueberzeugung gebracht, daß die Frage, "ob die Defen und Berde und die fonftigen Gegen-ftande" ber Versicherung unterworfen fein follen, noch einmal grundlich im Ausschuß geprüft werden muß. (Gehr richtig!) Es wird babei wohl bavon auszugeben fein, daß unfere Berficherung fich möglichft im Ginflang mit bem burgerlichen Gefethuch zu halten hat. Es werben nämlich, soweit mir momentan befannt, nicht alle Defen von den Sypothefen des Saufes ergriffen, fondern nur Diejenigen, die als Beftand= teile ober Bubehör besfelben anzusehen find. Es scheint mir wünschenswert zu fein, daß man unfer Berficherungsrecht tunlichft mit dem geltenden Sypothefenrecht in Uebereinstimmung. bringt und nur diejenigen Gegenstände mit den Gebäuden zusammen bei der Brandkaffe zu verfichern hat, die im Berfehr als zum Gebäude gehörig gelten, und die von den auf diesem laftenden Sypothefen mit erfaßt werden. Wir muffen uns natürlich, weil das Sypothekenrecht Reichsrecht ift, diefem fügen.

Prafident: Berr Abg. Steenbod hat das Bort.

Abg. Steenbock: M. H. Jd glaube, diefer Sache wird viel zu viel Bedeutung beigelegt. (Richtig!) meiner Unficht wird viel zu viel über Defen und Berbe gesprochen. Herbe und Defen find boch Bestandteile des Gebaudes, es sei benn, daß ber Mieter biefe als Mobiliar mit hineinbringt. Nach meinem Dafürhalten muffen wir bies ben Schätzungen überlaffen. Die Schätzungsprotofolle muffen enthalten, mas versichert ift. Alle Gegenftanbe, bie zweifelhaft fein tonnen, muffen befonders im Schatzungs= protofoll genannt fein. Bas herr Abg. Thorabe fagt, daß ein Zimmermann feinen Ofen ichagen fann, bagegen muß ich mich verwahren. Meiftens find Zimmer- und Maurermeifter auch Unternehmer ganger Gebäude und mit den Preisen wohl bekannt. Wenn wir soweit geben, mußten wir ja, wenn jemand fich einen befferen Dfen erlaubt, jedesmal eine Nachschätzung vornehmen. Die Tagen stimmen niemals so genau, bag es auf einige Groschen ankommt. Ich bin bafur, wir laffen ben § 29 steben und überlaffen es der Schätzung, die den rechten Weg schon finden wird.

Brafident: Berr Abg. Durfthoff hat bas Bort.

Abg. Dr. **Dursthoff:** Ich bin mit dem Herrn Vorredner derselben Ansicht, daß wir über Herde und Defen uns nicht so lange zu unterhalten brauchen. Aber die andere Frage, die ich angeschnitten habe, ist durchaus nicht geklärt. Die Erklärung vom Herrn Regierungsvertreter zeigt vielmehr, daß man sich dort diese Frage noch nicht vorgelegt hat. Man hat an die Konsequenzen nicht gedacht. Umsomehr bin ich der Ansicht, daß diese Frage im Ausschußsehr genau geprüft werden muß. Ich halte es nicht für richtig, wie der Herr Regierungsvertreter meint, die Sache den Ausschungsvorschriften zu überlassen. Man hat im

Gefet bie fleinsten Rleinigkeiten geregelt, die m. G. nicht in bas Gefet hineinbrauchten. Aber hier, meine Berren, handelt es fich boch um die Grundlage unferer gangen Berficherung. Es muß doch einwandfrei festgeftellt werben, was verficherungspflichtig ift. Das haben einzig und allein ber Landtag und die Regierung zu tun. Die vorliegende Frage ift eine Sache von großer Tragweite, denn es handelt sich da nicht bloß um die Dampffessel, sondern auch um andere fest verbundene Gegenstände, fobald fie integrierende Teile bes Bebaubes werben, alfo nicht baraus entfernt werden fonnen, ohne daß ber Charafter bes Gebäudes verändert wird. Das geht so weit, daß wir uns das sehr flar vor Augen halten muffen, ob wir tatsächlich fo weit gehen wollen und alle biefe Begenftande noch als versicherungspflichtig ansehen wollen. Da ift es benn nur noch ein Schritt bis zur Mobiliarversicherung, bas muffen wir und flar machen, benn es handelt fich um ungeheure Berte. Bir treiben ba einer Sache gu, die mir im Augenblick nicht übersehen können. hier muß der Landtag sich klar werden: Will er das oder nicht? Will er es nicht, dann fann man ja einfach fagen: "Beizungs- und Beleuchtungeforper muffen mit versichert werben". Da schneiden wir die anderen Sachen ab.

Auch fommt noch etwas anderes hinzu. Es wurde gesagt, für die Defen wären die Sachverständigen nicht sachverständig genug. Wie aber fann ein Maurermeister Maschinen schäpen? Wenn wir so weit gehen wollen, daß alle festverbundenen Gegenstände mit versichert werden sollen, dann müssen wir auch ganz andere Sachverständige haben.

Brafident: herr Abg. Müller (Brate) hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich bin überzeugt, daß bieser & unbedingt geändert werden muß, daß vor allem die Bezeichnung "Gegenstände" gestrichen werden muß. Es ist tatsächlich unmöglich, dies alles aufzunehmen, wir kommen dann, wie Herr Abg. Dursthoff schon ausgeführt hat, zu einer Art Mobiliarversicherung. Ich bin auch der Ansicht im Gegensaße zu Herrn Abg. Driver, daß nicht das Hypothefenrecht, sondern das Eigentumsrecht in Frage kommt. In vielen Teilen des Herzogtums ist die Auffassung darüber, was zum Hause gehört, ob die Desen und Herde dazu gehören oder nicht, verschieden. Deshald kann man das nicht im Gesetze festlegen, das muß m. E. dem Interessentenausschusse überlassen bleiben. Im übrigen glaube ich, muß die Frage, ob Gegenstände mit versichert werden sollen, demnächst nochmals im Berwaltungsausschusse erörtert werden. Ich din überzeugt, daß man dazu kommt, diesen Kassus zu streichen.

Prafident: Berr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: M. H. ! Ueber die Defen und Herde möchte ich nicht so leicht hinweggehen, das sind gewiß recht nütliche Gegenstände und sie können zum Teil recht tener sein. Bis jett find sie nicht mit versichert und ich glaube, es wird auch der richtigste Weg sein, wenn das in Zukunft nicht geschieht. Es gibt eine große Bewegung, wenn Defen und Herde auf einmal in unsere Brandkasse mit einbezogen werden. Nach dem Gesetzentwurfe werden sie fortan mit geschätzt und müssen aus der Privatversicherung heraus,

Stenogr. Berichte. XXXI. Landtag. 2. Berfammlung.

zum größten Teile ift aber bei ber Privatversicherung auf längere Jahre abgeschlossen. Warum soll es da nicht bleiben, wie es ist! Wan kann dem nicht entgegenhalten, sie gehören zum Hause und müssen mitversichert werden, durchaus nicht. Die Mobiliarversicherung arbeitet auch nichts teuerer, wie unsere Brandkasse. Mir scheint es am richtigsten, wir lassen es beim Alten, dann brauchen wir uns nachher nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, was zum Hause gehört.

Prafident: herr Abg. hug hat das Wort.

Abg Sug: M. H.! Die Sache erscheint, oberflächlich betrachtet, kleinlich zu sein, aber im Laufe der Debatte hat sie prinzipielle Bedeutung erlangt und ist eher unklarer als klar geworden. Ich will an die Aussührungen des Herrn Borredners anschließen. Er sagte, daß nach dem heutigen Zustande die Hausbesitzer ihre Defen bei einer Privatverssicherung versichert haben. Bei uns ist es umgekehrt. Bei uns ist es Usance, daß die Desen alle zum Hause gehören. Wird der alte Zustand, wie ihn die Brandkasse jetzt hat, im neuen Gesetze eingeführt, dann müssen der genzehen, das kann man doch nicht wollen, meine Herren, und darum ist es wohl kaum möglich, und es muß geprüft werden, ob diese Gleichheit im Geltungsgebiete der Brandkasse eingeführt werden kann.

Was herr Abg. Funch gewünscht hat, das ist wahrscheinlich nicht möglich. Man fann nicht einfach nach ben Buchftaben bes B.G.B. gehen, fondern man muß bie herrschende Gewohnheit mit in Betracht ziehen. Es ware nicht richtig und unpraftisch, wenn man im Ruftringer Bezirk, der in die oldenburgische Brandkaffe hineingezwungen wird, ganze andere Berhältniffe einführen wollte, als fie heute bestehen. Die Defen gehören ba zum Saufe. Nach meinem Dafürhalten ift überall ba, wo der Dfen nicht als Mobiliar behandelt und von dem Mieter mitgebracht wird, als ein Teil des Hauses anzusehen und muß mit dem Haus bei der Brandkasse versichert werden. (Abg. Driver: Nicht richtig!) Jawohl! Die Gleichheit kann man nicht zum Bringip machen, fondern die Bewegungsfreiheit, man muß den Ofen ba, wo er ein Mobiliarbestand ift, ba wo er nicht ein Bestandteil bes Saufes ift, wo anders versichern. Aber wenn ich heute ein Saus baue, um Berrn Rollegen Driver bas flarzumachen, ftelle ich in jede Wohnung einen Ofen hinein und ber bleibt brin. Rach ben Berhalt= niffen, die in anderen Begirfen bestehen, ift es anders. Da baut man ein Saus und nimmt feine Defen mit hinein. Es muß aber möglich fein, beide Gebräuche dabei zu berudsichtigen, das halte ich nicht für so schwierig. Es muß auch geprüft werden, was zum Sause gehört. Ich kann mich z. B. der Ansicht nicht anschließen, die Herr Kollege Funch zum Ausbruck gebracht hat, daß die Dampfheizungs= anlage ein Stud hausmobiliar ift. (Buruf: Der Reffel!) Much aut! Der ift unter Umftanden mit bem Saufe viel inniger verbunden, wie ein anderer Dampffeffel, der in einem Nebengebäude untergebracht ift, das fich leicht und fehr schnell verändern läßt, aber der Dampfteffel der Beizungsanlage ift im Wohnhaufe und ber ift gang eng damit verbunden, den fann man nicht mitnehmen und in

ein anderes Haus hineinstellen, benn ber Teil bes Hauses, in bem ber Keffel für die Dampsheizung steht, ist gang besonders dafür eingerichtet.

M. H.! Es ist gesagt worden, ja, wenn man diese Bersicherungspflicht so ausdehnt, wie z. B. von verschiesenen Rednern ausgeführt ist, so kommen wir schon in die Mobiliarversicherung hinein. Das halte ich für kein Unsglück und im Gesetze steht auch ja nur drin, daß man die Frage prüfen soll, ob eine Mobiliarversicherung einzusühren ist. Werden nun damit jetzt schon die Ideen der Mobiliarversicherung mehr oder weniger verwirklicht, dann halte ich das für kein Unglück. Es muß nur im einzelnen Falle geprüft werden, ob der Gegenstand der Versicherung als Mobiliar zu betrachten ist, oder ob er zum Hause gehört. Ich komme auch dahin, daß es notwendig ist, daß gerade im Ausschusse die Frage gründlich geprüft wird, um jene Teile des Landes, die davon, wie Herr Kollege Thora de so schaden zu bewahren.

Brafibent: Berr Abg. Driver hat bas Bort.

Abg. Dr. Driver: Wenn ich vorhin gefagt habe, man folle die Bestimmung des § 29 möglichft mit bem Sppothekenrecht in Ginklang zu bringen suchen und herr Abg. Müller das bemängelt hat, fo erwidere ich ihm, daß die Boraussetzungen des Sypothekenrechts das Gigentum bildet. Die Bestimmungen des B.G.B. über Bestandteile und Bubehör tommen babei wohl in Betracht, und es muß versucht werden, in diesem Gefet festzulegen, was als zum Immobil zugehörig anzusehen ift, und was nicht. glaube allerdings, wir werden im Husschuß bei nochmaliger Brufung gu bem Ergebniffe tommen, daß die meiften Defen von ber Berficherung auszuschließen find, weil die fein Beftandteil aber Bubehör des Saufes find. brechen wir, wie mir scheinen will, die Berhandlungen hier jett am besten ab; wir tommen in juriftische Deduktionen hinein, die wir hier unmöglich erledigen fonnen.

Brafibent: Berr Mbg. Weftenborf hat das Wort.

Abg. **Westendors:** Fest mit dem Hause verbundene Gegenstände werden in der Regel aufgenommen und so würde es kommen, daß man Herde und Defen mit verssichern kann, es müßten diese also in die Brandkasse aufgenommen werden. Nun fragt es sich, wann ist es Modiliar und wann hehört es zum Hause. Modiliar ist m. E. immer ein Dsen, wenn er dem Mieter gehört. Nun wäre es vielleicht die einfachste Lösung, wenn man sagte: Soweit Herde und Desen dem Mieter gehören, sind sie als Modiliar zu betrachten und werden nicht versichert und soweit sie dem Hausbesitzer gehören, sind sie meistens dem Hause ziemlich angeheftet und können in die Versicherung aufgenommen werden.

Prafident: herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Felbhus: M. H.: Ich will furz resumieren. Wir haben brei verschiedene Gesichtspunfte. Im Süden gehören Defen und Herde nicht zum Hause, da werden sie, wenn das Haus verkauft wird, nicht mitverkauft. Im Morden, also in benjenigen Teilen des Herzogtums, die bis heute der Brandkasse nicht angeschlossen sie,

wie wir von Herrn Abg. Hug eben gehört haben, mit zum Haufe und werden dort von der Mobiliarversicherung nicht mit aufgenommen. Hier bei uns gehören die Defen zum Haufe, werden aber nicht bei der Brandkasse versichert, sondern von einer Privatversicherung. Ich glaube, wir müssen irgendeinen Ausweg finden und wir einigen uns am besten auf die Mitte, streichen also Desen und Herde aus der Landesbrandkasse heraus und lassen alles wie es ist. Es bleibt dann alles beim Alten und nur die neu-anzuschließenden Landesteile, das ist klar, haben sich den hier bestehenden Verhältnissen zu fügen.

Bräfibent: Das Wort ift nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der herr Berichterstatter versichtet. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 40 und 41, die ich wohl zusammenziehen kann. Ich bitte also die herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu ersheben. — Geschieht. — Beide Anträge sind angenommen.

Wir fommen dann zum Antrage 42, geftellt zum § 30: Im zweiten Absab, 3. Zeile, anftatt "Wegfalle" zu sehen "Ausscheidens".

Antrag 43:

Annahme des § 30 mit der sich hieraus ergebenden Uenderung.

Ich eröffne die Beratung zu biefen beiden Antragen und zum § 30 und gebe bas Wort Herrn Abg. Tappenbed.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich will auf eine kleine rebaktionelle Ungenauigkeit in diesem Paragraph hinweisen. Es ift hier von den Gemeinderäten in einer Stadt I. Klasse die Rede. An und für sich ift es einerlei, ob es Gemeinderat oder Stadtrat heißt. Da aber in § 21 Absat 2 der Gemeinderat der Stadt als Stadtrat bezeichnet ist, ist es wohl richtig, auch hier das Wort Stadtrat zu nehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und zwar über beide Anträge zugleich. Ich bitte die Herren die die Anträge 42 und 43 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 44: Annahme des § 31.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 31. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 45 gum § 32:

In ber 5. Zeile anstatt: "ben Gebändeeigentümer" zu sehen: "bem Gemeindevorstand und bem Gebäudeeigentümer".

Antrag 46:

Annahme des § 32 mit den fich ergebenden Ab=

änderungen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und zum § 32. Das Wort ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 45 und 46 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Beide Anträge sind ans genommen.



Bu ben §§ 33 und 34 wird ber Antrag 47 gestellt: Unnahme ber §§ 33 und 34.

Ich eröffne die Beratung zu diefem Antrage und zum § 33, 34 und gebe das Wort herrn Abg. Gerdes.

Abg. Gerdes: M. H.! Nach diesem Paragraph foll ein völlig zerftortes Gebaude mit Ablauf bes Rechnungs= jahres aus dem Regifter geftrichen werben. Brennt nun ein Saus furg vor Schluß bes Rechnungsjahres ab, fo wird es ichon bald nach dem Brande gestrichen werden, wenn es jedoch zu Anfang bes Rechnungsjahres abbrennt, fo ift der Beitrag fast ein Sahr weiter zu gahlen. Sollte hier eine andere Fassung nicht vielleicht besser sein?

Dasfelbe gilt von bem zweiten Sate wo es heißt: "Der Eigentumer hat bis dahin die Beitrage nach der bisherigen Berficherungsjumme zu leiften. Die Berficherungsbeiträge werden für das ganze Sahr geleistet." Wenn nun ein Saus abbrennt bald nach dem Beginn des Rechnungsjahres, so ift ber Beitrag für das ganze Jahr zu zahlen und die Beitragssumme ift nur fur einige Tage gu ent= richten, wenn bas Gebäude am Schluffe bes Rechnungsjahres abbrennt.

Brafibent: Berr Abg. Tangen hat bas Bort.

Abg. Tangen: Mir scheint bas ben Zwed zu haben, eine Grenze zu finden, bis zu welcher der Beitrag zu zahlen ift. Wenn bas haus abbrennt, soll der Betreffende für bas laufende Jahr weiter gahlen. Sonft wird feftge= fest werden muffen, bis zu welchem Tage ber Beitrag berechnet werden muß.

Brafident: Berr Regierungsrat Willms hat bas Wort.

Regierungsrat Willms: Die Bestimmung, um die es fich hier handelt, findet fich in Artifel 17 des geltenden Gefetes. Es ift eine Beftimmung die aus Zwedmäßigfeitsgründen garnicht entbehrt werben fann, weil fonft bas gange Regifter täglich fontrolliert werden mußte. Die Bestimmung, bag von Gebäuden, welche im Laufe bes Sahres abge= brochen werden oder abbrennen, die Berficherungsfumme für bas gange laufende Sahr weiter bezahlt werden muß, besteht fast überall. Gine Unbilligkeit könnte man ja darin finden, daß jemand, ber fein Gebaude Unfang bes Jahres abbricht, für das gange Jahr noch weiter bezahlen foll. Es handelt fich aber, wie gesagt, um eine Zweckmäßigkeits-vorschrift, die wir bei anderen staatlichen Anstalten gleich= falls finden und auf die im Intereffe der Rechnungsführung garnicht verzichtet werben fann. Gin Ausgleich für diese Bestimmung findet sich nun aber auch in den fpateren Paragraphen, in benen es heißt, daß ber Gigen= tümer, fo lange er die Berficherungssumme gahlt, auch verfichert bleibt mit benjenigen Materialien, die er für einen Neubau heranschafft. Wenn ihm also im Laufe des Jahres fein Gebäudeneuban abbrennt, bann braucht er dies Gebäude nicht befonders verfichert zu haben, sondern im Falle eines Brandes muß das Material und ebenso auch der Teil des Gebandes, der ichon hergestellt war, noch von der Brand= taffe vergutet werden, weil eben bie Berficherung noch für bas gange Jahr läuft. Bisher hat biefe Bestimmung, wie ich noch bemerten will, ju feiner Beschwerbe vonfeiten ber Berficherten geführt, mir ift jedenfalls teine Beschwerbe befannt geworden.

Brafident: herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. Gerbes: 3ch mußte mich fehr irren, aber ich glaube, im Jeverlande ift es fo, mahrend ber Beit in ber bas haus nicht ba ift, wird ber Berficherungsbeitrag nicht bezahlt, die Berficherung ruht für die Beit.

Brafident: Das Wort ift nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab über ben Un= trag 47 und bitte ich die herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 48 zum § 35:

In ber 2. Zeile ift nach dem Worte "Beitrag" ein= zufügen "für das laufende Rechnungsjahr".

Antrag 49:

Unnahme bes § 35 mit ber fich hieraus ergebenben Menderung.

Ich eröffne die Beratung zu diefen beiden Untragen und zum § 35. Da das Wort nicht verlangt ift, schließe ich die Beratung und eröffne sie zum Antrage 50:

Annahme des § 36 und hier ift das Wort nicht verlangt, bann schließe ich die Beratung und bitte die Berren, die die Antrage 48, 49 und 50 annehmen wollen, fich zu erheben. - Geschieht. - Die Antrage find angenommen.

Bum § 37 ift ber Untrag 51 geftellt:

Im zweiten Absat in ber 5. Zeile hinter "unverzüglich" einzuschieben "bem Gemeindevorftand fowie".

Antrag 52:

Unnahme bes § 37 mit ber fich hieraus ergebenben Menderung.

Ich eröffne bie Beratung zu biefen beiden Unträgen und gum § 37. Da bas Wort nicht verlangt ift, schließe ich die Beratung und eröffne fie zum Antrage 53:

Annahme der §§ 38, 39 und 40 und zum § 38, 39, 40. Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. Feigel: M. S.! Im § 37 ift bon ber Be= rechtigung ber Brandfaffenverwaltung die Rede, von Beit zu Zeit eine Nachschätzung der Gebäude vorzunehmen. mochte mir die Anfrage erlauben, ob bei diefer Rach= schätzung die Gemeindevorstände mitzuwirken haben und wenn das der Fall ift, ob es bann nicht gerechtfertigt ift, Diefe für ihre Mühewaltung zu vergüten? Bis jest ift bies abgelehnt, weil die gesetlich vorgeschriebene Brufung der Versicherungsanschläge mit der feuerpolizeilichen Revision verbunden murde. Es ift aber nicht zu verkennen, daß auf bem Gebiete ber Brandfaffe bie Gemeindevorftanbe bem Staate fehr schätenswerte Dienfte geleistet haben und auch weiterhin leiften werden, welche wohl einer flingenden Remuneration würdig wären.

3ch darf mir noch wohl gestatten auf ben § 31 gurud= zukommen. Es ift im Befete nicht gefagt, wer ben Borfit bei den Schätzungen hat, wer die Schätzungstommiffion berufen foll usw. Der § 31 fagt lediglich, daß der Gemeinde= vorsteher in jeder Gemeinde den Schätzungen mit beratender Stimme beiguwohnen hat. Es ware wertvoll festzulegen, welche Stellung ber Gemeinbevorfteher einnehmen foll, fei es nun in den Musführungsbestimmungen oder in der fpater gu erlaffenden Unweifung fur Die Schaper. In ber Bragis ergeben fich ba recht oft unliebsame Meinungsverschiebenheiten.

Prafibent: herr Regierungsrat Willms hat bas

Wort.

Regierungerat Willmet: 3ch möchte bemerken, daß an bem gangen Schätzungsverfahren fachlich garnichts geandert wird gegenüber bem bestehenden Gefete. Der Ge= meindevorsteher beruft die Schäter, nimmt das Protofoll auf und ichidt es bann ber Brandfaffenverwaltung ein, und die Bergütung bes Gemeindevorftehers und ber Schätzer bleibt wie bisher fur beibe die gleiche. Alfo diefelbe Bergutung, die der Schäter befommt, bezieht auch der Gemeindeporfteber und die Sobe berfelben wird besonders festgesett. Wir find auch der Anficht, daß die bisher gezahlte Bergutung zu niedrig ift und find bisher mit einer Erhöhung nicht vorgegangen, weil dies Gesetz auch im übrigen Neubeordnungen erforderlich macht. Wir erfennen aber an, daß ein Sat von 2 M nicht mehr ausreichend ift.

Brafibent: herr Abg. Tappenbed hat das Wort. Abg. Tappenbedt: 3ch möchte bie Unregung bes Berrn Rollegen Feigel unterftugen. Es ift in der Tat unflar, welche Stellung ber Gemeindevorfteber gu ben Schägern einnimmt, und wenn herr Regierungerat Billms darauf hingewiesen hat, daß in ber Beziehung gegen bas geltende Gefet nichts geandert wird, so ift eben auch in bem jetigen Gesetze eine Unflarheit, bie beseitigt werden muß. Nach meiner Ansicht muß der Gemeindevorsteher die Leitung haben, und er muß die Schäter einberufen. Damit ift sehr wohl vereinbar, daß er bei der Schätzung nur beratende Stimme hat. Bielleicht brauchen wir nicht einmal bas Gefet ju andern, fondern es mag genugen, wenn in ben Ausführungsbestimmungen die von herrn Rollegen Feigel vorgeschlagene Regelung getroffen wird.

Prafibent: Das Wort ift nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir ftimmen ab und bitte ich die Herren, die die Antrage 51, 52 und 53 annehmen wollen, sich zu erheben. - Geschieht. - Die 3 Antrage find angenommen. Bum § 41 find die Antrage 54, 55 und 56 gestellt. Untrag 54:

Streichung bes zweiten Sages im zweiten Abfațe.

Antrag 55:

Ablehnung bes Antrages 54.

Antrag 56:

Annahme bes § 41 mit ber fich ergebenben Men-

Ich eröffne die Beratung zu diefen 3 Antragen und jum § 41 und gebe bas Wort bem Berichterstatter Herrn

Abg. Müller (Rughorn).

Abg. Müller: M. H.! Die Minderheit hat sich auf ben im Berichte festgelegten Standpunkt gestellt, daß fie es für erforberlich halt, eine Prüfung der Berficherungsanschläge so häufig vorzunehmen, daß die im Brandkaffenregifter eingetragene Berficherungefimme bem wirklichen Gebaudewerte entspricht. Wenn bies geschieht, fo ergibt fich hieraus ein großer Unterschied in der Berficherung bei ber Brandfaffe gegenüber ber Berficherung bei einer Brivatge= fellschaft, indem bei der letteren ja eine berartige Prüfung und Ginschätzung durch die Gefellschaft felbit nicht ftattfindet. Benn die Brandfaffe felbft ben Bert des Gebaudes feftftellt, so ist nach dem Erachten der Minderheit keine Notwendigfeit gegeben, im Falle eines Totalschadens noch eine hochnotpeinliche Untersuchung eintreten zu laffen, ob wirklich ber Wert vorhanden gewesen ift, wie er im Brandkafferegister eingetragen mar. Aus biefem Grunde ift die Minderheit der Unficht, daß unter allen Umftanden die Berficherungs= fumme als Wert des abgebrannten Gebäudes gelten foll.

Die Mehrheit hat fich auf einen anderen Standpunkt geftellt, fie will, daß unter allen Umftänden eine Feststellung vorgenommen werden foll, ob wirklich bei dem abgebrannten

Bebäude der Wert vorhanden gemefen ift.

Bräfident: herr Abg. hergens hat das Wort. Abg. hergens: M. H.! Ich halte diesen Paragraphen für einen ber wichtigsten im ganzen Gesetzentwurfe, weil er unter Umftanden zu langwierigen Prozessen führen fann und für die Berficherten eine große Unficherheit daraus entsteht. Ich nehme an, daß wenn man durch die staatliche Brandfasse gezwungen wird, für die seitens des Staates ermittelte Versicherungssumme die Bersicherungspramie zu bezahlen, daß bann, wenn diefes Gebäude zerftort wird, die Berficherungssumme voll und gang zur Auszahlung tommen muß, benn wer foll bas Gebaube, welches nach bem Brande nur einen Saufen Schutt und Afche barftellt, einschäßen? Ich halte es unbedingt für nötig, daß der Sat geftrichen wird und bitte ben Antrag der Minderheit anzunehmen.

Brafident: Berr Regierungerat Willme hat das

Wort.

Regierungerat Willme: M. S.! Ich möchte boch bringend bitten, ben Antrag ber Minberheit abzulehnen. Sachliche Gründe fonnen m. E. nicht dafür angeführt werben, baß jemand mehr aus ber Brandtaffe erhalten foll, als der tatfächliche Schaben beträgt. Außerdem muß bei Regelung ber vorliegenden Materie barauf Bedacht genommen werden, daß die Grundlagen des Gefetes mit dem Reichsrechte tunlichst in Ginklang gebracht werden und nach dem Reichs= gesetze über ben Bersicherungsvertrag find die Bersicherten nicht berechtigt, mehr zu fordern, als was fie tatsächlich an Schaben erlitten haben. Nun glaube ich auch nicht, m. S., daß Besorgniffe, wie fie vom herrn Abg. hergens geltend gemacht find, zu Raum fommen können. Es ift ja bie Faffung biefes Entwurfes eine fehr vorsichtige. Es wird Die Regel bleiben, auch späterhin, daß tatfächlich bei Total= schäben auch die Berficherungssumme voll ausbezahlt wird. Es ift aber auf ber anderen Seite burchaus notwendig, daß ber Brandkaffenverwaltung das Recht zugestanden wird, im einzelnen Kalle nachzuweisen, daß der tatfächliche Schaden nicht ein so hoher gewesen ift, wie die Berficherungesumme beträgt. Das ift, wenn fie andere Grunde nicht gelten laffen wollen, schon aus dem Grunde notwendig, um eine Rüctversicherung abschließen zu können. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine Rüctversicherungsgesellschaft sich barauf nicht einlassen würde, mehr als den tatsächlichen Schaben zu erstatten. Sie wird nicht mehr bewilligen, als ber tatfächliche Schaben beträgt. Wir werden alfo, wenn Sie biefe Beftimmung nicht annehmen, in die größte

Schwierigkeit kommen, wenn wir bemnächst zu einer Rückversicherung sollten schreiten wollen. Aber an und für sich vom reinen Rechtsstandpunkte aus, glaube ich aber auch, daß niemand mehr verlangen kann, als dasjenige, was ihm

nachweisbar an Schaben erwachsen ift.

Dann möchte ich noch einen Punkt anführen, ben Sie bitte nicht unterschäßen wollen. Wir haben immer glatt und foulant reguliert, aber man barf hierin auch nicht zu weit geben, weil badurch ein gewiffer Reig gur Brandftiftung gegeben wird, wie es bann ber Fall ift, wenn jeber in ber Lage ift, fich im voraus genau zu berechnen, welche Summe er im Schabensfalle ausbezahlt befommt. Ich gebe gu, m. S., daß bei Totalichaden oft wirtschaftliche Nachteile anderer Urt hingufommen, daß ber Betrieb geftort wird und daß auch fonft dem betreffenden Berficherten ein erheb= licher Schaden erwächft, fodaß man eine Billigfeit barin finden fonnte, die gange Berficherungsfumme auszugahlen. Aber immer liegt Die Sache nicht fo. In vielen Fällen fonnen bie Abgebrannten ihren gangen Betrieb ben mobernen Berhältniffen beffer anpaffen, fo daß fie, wenn fie auch etwas zuseten, boch im großen und gangen Borteil vom Brande haben. Es ift baber, um bas nochmals hervorzus heben, richtig, fich auf ben rein rechtlichen Standpunkt gu ftellen und dann wird man dazu fommen muffen, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Präfident: herr Abg. Tappenbeck hat das Wort. Abg. Tappenbed: 3ch bin mit herrn Abg. Bergens ber Meinung, daß dies eine fehr wichtige Frage ift. Aber ich bin im Gegenteil zu ihm der Unficht, daß die Regierungsvorlage hierin nicht geandert werden darf. Es ift ein Funbamentalfat des Berficherungsrechts, bag nur ber wirkliche Schaben und nicht mehr vergutet wirb. Die Berficherung ist nicht bagu ba, ben Bersicherten zu bereichern, und bas wurde geschehen, wenn unter allen Umftanden die Berficherungssumme zu Grunde gelegt wird, ohne Rudficht auf ben wirklichen Schaben. Ich bin mit ben Musführungen bes herrn Regierungevertreters einverftanden und halte bas bisherige Berfahren in biefem Bunfte für eine ber Urfachen mit, daß wir bei unserer Brandkaffe zu fo unheimlich hoben Beiträgen gefommen find. 3ch will mich feineswegs gegen eine glatte, foulante Schabensregulierung aussprechen, bas muß man verlangen, aber die foll nicht darin befteben, baß einfach gefragt wird, wie boch war die Berficherungssumme, und darnach ohne weiteres ausbezahlt wird. Das ift ein Mifftand und foldem Unwefen wird burch bie Borfchläge bes Entwurfes entgegengewirft. Ich freue mich, daß die Mehrheit bes Ausschuffes fich auf diefen Standpuntt geftellt hat, und ich bitte ben Antrag anzunehmen.

Präfident: herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich stehe vollständig auf bem Standpunkte, ben Herr Abg. Hergens einnimmt. Ich kann nicht verstehen, wie man dazu kommt, bei der Versicherung von Gebäuden, welche durch amtliche Schätzer eingeschätzt sind, von Konjunkturen zu reden, wenn ich so sagen darf. Die Bestimmung bei Privatversicherungen, daß der Verssicherte nur den tatsächlichen Schaden vergütet bekommt, bezieht sich auf Waren, welche gewissen Schwankungen unter-

liegen, beren Bert fich verandern fann. Es ift ja felbftverständlich, daß man feinen Profit aus Brandschaden giehen foll und deshalb muß für die Baren der Breis gur Beit bes Brandes festgestellt werben. Aber bei Gebäuden ift bas nicht fo. Die Gebaube werben von amtlichen Tagatoren eingeschätzt und wenn beren Schätzungen nicht anerfannt werden follen, mas nugen uns lettere bann? Die Schäher werden nicht zu hoch schätzen und wenn sich im Laufe ber Beit herausstellt, bag bas Gebaube nicht in Stand gehalten wird, ober fich burch ein bauernbes Ginfen ber Breise im Berte verringert, bann haben wir die Beftimmung des § 37, dann fann die Bersicherungssumme nachgeprüft werden. Die Brandkaffe hat die Bestimmung bes Werts ber Gebaube völlig in ber Sand und follte nicht burch diese unnötigen Bestimmungen Zwistigkeiten und Streit hervorrufen, und diese bleiben nicht aus, benn man weiß ja, baß bas fistalische Intereffe bei unferen Behorben viel gu ftart ift. 3ch fürchte, daß biefe Beftimmung gu Unan= nehmlichkeiten zwischen Berficherten und Brandtaffeverwaltung führen wird.

Brafibent: herr Abg. Tangen hat das Bort.

Abg. Tangen; M. H.! Ich glaube, man muß im Muge behalten, daß die Brandfaffe felbft nachweisen muß, daß das Gebäude, welches abgebrannt ift, nicht mehr den Wert hatte, zu dem es versichert war. Das muß die Brand= taffe felbst nachweisen. Aber die Möglichfeit verbieten, daß jemand burch die Brandfaffe bereichert wird, das wird nies mand wollen, es fteht jedem frei, nachzuweisen, daß er etwas nicht schuldig ift. Es fteht auch in ber Begrundung gu § 41: Ift die Brandkaffeverwaltung in der Lage, nachzu= weisen, daß das Gebäude gur Beit bes Brandes nicht mehr ben Wert, zu welchem es eingeschätzt war, hatte, so wird ihr diefer Nachweis gelaffen werden muffen. M. S.! Wenn man annimmt, daß zwischen der Schätzung und dem Brande ein Stud bes Saufes - vielleicht ein Anbau - abgebrochen wird, foll dann bie volle Berficherungefumme begahlt werben? Es fonnen doch zwischen der Schätzung und dem Brandfalle Beranderungen eintreten, fodaß ber Bert nicht mehr ba ift und wenn bie Brandfaffe bas bann felbft nachweisen fann, fo muß ihr bas gestattet werben. Es wird nicht verlangt, daß der Beschädigte den Wert des abges brannten Gebäudes nachweisen soll. Das ist der springende Ich glaube, diese Bestimmung muß so stehen Bunft. bleiben.

Brafident: Berr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Herr Abg. Tanken hat das vorweg genommen, was ich sagen wollte. Es ist das Gewicht
auf die Beweisfrage zu legen, und dieser Beweis, daß das
Gebäude tatsächlich den Wert nicht gehabt hat, muß der
Brandkasse offen bleiben. Wenn wirklich die Versicherungsanschläge immer dem tatsächlichen Werte der Gebäude entsprächen, dann ließe sich darüber reden und könnte man
dieselben immer maßgebend sein lassen. Aber in der Praxis
ist es anders. Die Anschläge werden allerdings von Zeit
zu Zeit revidiert, es gehen aber manchmal 5—10 Jahre
darüber hin und es treten dann in der Zwischenzeit oft
Beränderungen ein, die nicht an und abgemeldet werden.
Die Beweisstührung, daß das abgebrannte Gebäude den ein=

getragenen Versicherungswert nicht gehabt hat, muß der Brandkasse noch gelassen werden. Daß das zu Chikanen und zu häufigen Differenzen zwischen den Versicherten und der Brandkassenverwaltung führt, glaube ich nicht. M. H.! Nehmen wir den Antrag der Mehrheit an, der entspricht tatsächlich allgemeinen Rechtsgrundsähen und muß deshalb auch die Grundlage unseres Brandkassenzeless bilden.

Prafident: Se. Erzelleng herr Minister Scheer hat bas Wort.

Minister Scheer: M. S.! Ich möchte bitten, ben Untrag ber Mehrheit anzunehmen. Die Regel wird immer bleiben, daß mit der Berficherungssumme entschädigt wird, aber es muß die Möglichkeit bestehen, in Fällen, in benen der Nachweis geführt werden fann, daß die Berficherungs= fumme nicht mehr zutreffend ift, auch eine geringere Ent= schädigung, nur bis zum Nachweise bes mahren Schadens, zu zahlen. Ich mache barauf aufmerksam, daß bei unserer Brandfaffe 105 000 Gebäude versichert find, und daß noch hinzukommen mindeftens 15 000 Gebäude und noch mehr aus dem nördlichen Begirte. Es ift unmöglich, daß biefe Bebaude immer unter Aufficht ber Brandtaffe bleiben. Brandfaffe ift angewiesen barauf, daß ihr von ben Gemeindevorstehern ober anderen Stellen mitgeteilt wird, bag das Gebäude nicht ordnungsmäßig unterhalten wird. Nun ift doch fehr wohl ber Fall möglich, daß ein Gebäude gar nicht bewohnt wird, verlaffen ift, daß es durch lange Monate hindurch unter einem schabhaften Dache gelitten hat, daß also das ganze Saus entwertet ift. Da muß boch, wenn ein folches Saus abbrennt, die Brandfaffe die Möglich= feit haben, den Nachweis zu führen, daß die Berficherungsfumme nicht mehr zutreffend ift. Man fann ferner ja an ben Fall benten, daß ein Gebäude durch Sturm völlig abgedect wird und daß es einige Tage spater abbrennt, auch da würde der Brandkaffenwert des Gebäudes nicht mehr gutreffend fein. In folchen Fällen muß bie Brandtaffenverwaltung die Möglichkeit haben, den Rachweis zu führen, daß bie volle Berficherungsjumme ben Bert bes Gebaubes jur Beit des Brandes überfteigt.

Prafibent: Berr Abg. Gerbes hat bas Bort.

Abg. Gerbes: Auch ich halte biefe Frage für eine der wichtigsten in der ganzen Borlage. Ich bin aber durchaus nicht mit herrn Abg. Bergens einverftanden, fondern ich ftehe völlig auf bem Boben ber Unficht bes Berrn Abg. Tappenbed. D. S.! Bohin murbe bas führen, es fonnte leicht die Möglichkeit vorliegen, daß ber Abgebrannte fich bei diesem Berfahren mehr ober weniger bereichert. Das foll nach Möglichkeit verhütet werden. Ich möchte wohl fagen, Sie verlaffen das Pringip ber gegenseitigen Bulfeleiftung, wenn Gie biefen Baragraphen ftreichen wurden, bas Bringip, bag bie Berficherung den Betreffenden nur vor Berarmung schützen will, ihn aber nicht bereichern foll. Anders lage die Sache, wenn Sie die Selbstverficherung hätten, mit etwa 1/12 ober mehr. Sest muß aber ber Ber-waltung die Möglichkeit gegeben werden, sich davon zu überzeugen, ob das Gebäude auch den Wert hatte, zu bem es versichert war. Wie schon gesagt, in den allermeisten Fällen wird die Berficherungsfumme ausbezahlt werben, aber es fonnen Fälle vorkommen, wo das nicht der Fall

ift. Ich möchte bringend bitten, ben Antrag ber Minders beit abzulehnen.

Prafident: herr Regierungsrat Billms hat bas-Bort.

Regierungsrat Willms: M. H.! Ich will noch auf einen Bunkt hinweisen. Zweiselsfälle können eventl. nur im Rechtswege ausgesochten werden. Es ift also ganz ausgeschlossen, daß, wie Herr Abg. Müller (Brake) ausführt, irgendwie siskalische Gesichtspunkte in Frage kommen. Denn der Interessentenausschuß wird im einzelnen Falle zu entsicheiden haben, ob ein Prozeß geführt werden soll. Die Sache kann doch nicht besser geordnet werden, als wenn man sie in die Hände des Interessentenausschusses legt.

Präfident: Herr Abg. Müller (Nuthorn) hat das-Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ueber ben Jundamentalsgrundsat, daß mehr entschädigt werden soll, als der Schaden beträgt, darüber sind wir uns völlig einig. Aber, meine Herren, ich bin der Meinung, gerade, weil die Abschähung lediglich von der Brandfasse vorgenommen wird, unter Ausschluß der Mitwirfung der Versicherten selbst, so ist die Lage eine ganz andere, als etwa bei einer Privatversicherung, die Mobilien oder Inventar versichert. In diesem Falle wird die Wertangabe von den Versicherten gemacht und da ist es nicht mehr als selbstverständlich, daß die Gesellschaft unter Umständen den Nachweis verlangt, daß der Wert der Entschädigungssumme entspricht. Aber hier wird eine prastische Bedeutung kaum vorliegen, oder sie wird nur sominimal sein, daß sie es nicht verdient, in der Gesetzgebung berückssichtigt zu werden.

Andererseits wird es aber eine große Unsicherheit im Hypothekenwesen hervorrusen, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Gläubiger seinen Anspruch nicht gedeckt bestommt, wenn bei einem Schadenfalle ein geringerer Wert seitgesetzt werden sollte. Ich glaube, diese Unsicherheit muß

berücksichtigt werden.

Wenn Herr Albg. Tangen meint, daß die Brandkassenverwaltung das selbst nachweisen muß, so sehlt bislang dafür
der präzise Ausdruck. Dann müßte ein anderer Wortlaut
gefunden werden, wonach die Brandkassenverwaltung selbst
den Nachweis zu führen hat und dieser nicht dem Versicherten
auferlegt werden kann. Das ist es gerade, was ich in
diesem Falle vermeiden möchte, daß der Versicherte in eine
hochnotpeinliche Untersuchung hineingezogen und womöglich
zum Eide getrieben wird, wie das bei den Privatgesellschaften
doch manchmal vorkommt. Vor allen war es die Rücksicht
auf das Hypothekenwesen, welche der Minderheit den Wunsch
gab, die Gesetzgebung nach dieser Richtung hin zu ändern.

Brafibent: Berr Abg. Bergens hat das Bort.

Abg. Sergens: M. H. H. S.! Es ift boch ein großer Unterschied zwischen einer Mobiliars und einer Immobiliars feuerversicherung. Mobiliar kann man so hoch versichern, wie man will, aber die Immobilien werden von der staatslichen Brandkasse geschätzt. Die Hausbestiger werden geszwungen, die Prämien zu zahlen und wenn sie dann von einem Brandunglücke betroffen werden, wird ihnen eventlein Teil der Versicherungssumme abgezogen, weil vielleicht

einige gute Nachbarn sagen, das Gebäude wäre zu hoch eingeschätzt. Ich stehe selbstverändlich auf demselben Standpunkte wie Herr Abg. Tappenbeck, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Schaden entsprechen soll. Sollte der Antrag der Mehrheit Gesetz werden, müssen wir eben soviel Versicherungsinspektoren anstellen, daß alle 2—3 Jahre die Versicherungssumme nachgeprüst werden kann. Wenn dann das Gebäude heruntergeschätzt wird, und der betreffende Hauseigentümer ist nicht damit einverstanden, dann kann er Berufung dagegen einlegen. Aber es soll nicht möglich sein, bei sedem Entschädigungsfalle die Summe beliebig hersunterzusehen und sie aus dem Trümmerhausen ermitteln zu wollen.

Prafident: Berr Abg. Thorabe hat das Bort.

Albg. Thorade: M. H.! Ich war anfangs der Meinung, daß ich dem Minderheitsantrage ohne weiteres würde zustimmen fönnen, aber ich habe mich überzeugt, daß es unter gewissen Umständen doch nicht zu vermeiden sein wird, diese Bestimmung in Anwendung zu bringen und nicht die ganze Bersicherungssumme auszuzahlen. Wie Herr Abg. Tanken angeführt hat, kann, wenn ein Teil abgebrochen wird, selbstverständlich nicht die volle Versicherungssumme ausbezahlt werden, wenn das Haus abbrennt. Ich möchte zur Erwägung stellen, ob es sich nicht empsehlen würde, den Passus ganz allgemein zu sassen. Die Versicherungssumme wird bei der Feststellung der Entschädigung zu Grunde gelegt, falls nicht nachgewiesen wird, daß nach der Einschädigung Veränderungen an dem Gebäude vorgenommen sind, welche den Wert desselben verändert haben. In diesem Falle vermindert sich die Entschädigung um den Betrag des Minderwertes.

Brafibent: Berr Abg. Müller (Brate) hat das Bort

Abg. Müller: M. H.! Verschiedene Redner haben behauptet, daß man diesen Paragraphen so stehen lassen muß, weil der Versicherte sich nicht unmotivierterweise bereichern soll. An eine derartige Möglichkeit denke ich nicht, die ist nach meiner Ansicht vollkommen ausgeschlossen. Für micht ist maßgebend, daß der Versicherte bei der Abschäung nicht mitzuwirken hat, es werden Sachverständige von der Brandkassenwerwaltung ernannt, die die Gebäude schätzen und eine Mitwirkung des Versicherten ist ausgeschlossen. Nach kaufmännischen Grundsätzen würde eine derartige Beshandlung gegen Treu und Glauben verstoßen.

Dann noch eins, meine Herren. Der Herr Abg. Tanken sagte, es könnte vorkommen, daß ein Gebäube abgebrochen würde und dann der andere Teil abbrennt und dann könnte die Brandkasse einen Schaben erleiden. Das ist sehr leicht dadurch zu verhindern, daß eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der Versicherte von jeder Versänderung Mitteilung zu machen hat. Den Fundamentalsgrundsat, daß der tatsächliche Schaden vergütet wird, den erkenne ich vollkommen an und da ist für mich der tats

fächliche Schaben bie Summe ber Schätzung.

Präfident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willme: Ich begreife nicht, wie man ben Grundsat, ber in bem Reichsgesetze über ben Berfiche-

rungsvertrag niebergelegt ift, als gegen Treu und Glauben verftoßend bezeichnen fann. Die gange Privatverficherung verfährt nach dem Grundfage, daß nicht mehr entschädigt werden foll, als der tatfächliche Schaden beträgt. Es muffen jährlich die Prämien von der Versicherungssumme bezahlt werden, und, wenn es zum Brande fommt, wird boch nur ber tatfächliche Schaden bezahlt. Ich weiß nicht, wie man hiernach den Borwurf gegen die Borlage erheben fann, als ob fie Grundfage atzeptiere, die gegen Treu und Glauben verstoßen. Ich mochte immer wieder barauf hinweisen, bag bie Brandfaffe eine Bohlfahrtsanftalt ift, die nur ben einen 3med verfolgt, den Intereffen der Berficherten gerecht gu werden. Es ist gang ausgeschloffen, daß die Brandkaffe im Bunfte ber Entschädigung rigoros vorgehen follte, fie muß aber die Berechtigung haben, nicht mehr zu gahlen, als ber tatfächliche Schaben beträgt, wenn sonst offenbar eine ungerechtfertigte Bereicherung bes Berficherten vorliegen wurde. Ich weiß nicht, wie gegen ein berartiges, durchaus berechtigtes Berfahren der Brandkaffenverwaltung irgendwelcher Ein-wand erhoben werden fann, und ich will nur nochmals barauf hinweisen, bag bie Brandfaffeverwaltung boch an die Buftimmung des Intereffentenausschuffes gebunden ift, bevor es zu einem Prozeffe fommen fann.

Brafident: Berr Abg. Sabben hat bas Wort.

Abg. Sabben: Ein paar Worte zur Begründung meiner Abstimmung. Ich stehe im Bericht als Mitglied der Minderheit, aber ich habe meinen Standpunkt revidieren müssen. Es sind für den Minderheitsantrag sowohl als für den Antrag der Mehrheit bedeutungsvolle Gründe geltend zu machen, aber ich habe mich im Lauf der Debatte überzeugt, daß das Schwergewicht der Gründe auf der Seite des Mehrheitsantrages liegt. Es ist ja richtig, daß von der Brandkassenvultung eine Kontrolle geübt wird und geübt werden muß, aber so schwergekt zu werden. Ich kann hinzusügen, daß dieser Passungen steht.

Prafibent: Berr Abg. v. Friden hat bas Bort.

Abg. v. Fricken: M. H. H. H. möchte auf einen Punkt hinweisen, den die Diskussion noch nicht gebracht hat, das ist der, daß, wenn der Antrag der Minderheit angenommen wird, dann der Weg zur Rückversicherung verssperrt wird. Die Rückversicherungsgesellschaften stellen Bedingungen, wie sie hier die Minderheit nicht will.

Brafident: herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: M. H. Der Herr Abg. Müller (Nuthhorn) befindet sich im Frrtum, wenn er glaubt, daß der Versicherte irgend etwas beweisen musse. Es steht ausbrücklich im Gesetze drin, daß die Versicherungssumme zunächst maßgebend ist, und wenn die Brandkassewaltung weniger auszahlen will, wie die Versicherungssumme beträgt, so muß sie beweisen, daß das Gebände zur Zeit des Brandfalles den eingetragenen Versicherungswert nicht gehabt hat.

Nun meinte herr Abg. Hergens, es könnte jemand, ein guter Freund, aussprechen, daß bas abgebrannte Gebäude nicht den Wert, mit dem es in dem Register stehe, besessen habe, den vom Brandschaden Betroffenen hineinreißen

wollen und würde. Ich weise barauf hin, daß die guten Freunde doch ihre Aussage im Prozeß begründen und beschwören müssen und dazu wird sich niemand so leicht hergeben. Mit solchen Fällen braucht man nicht zu rechnen.

Herr Abg. Müller (Brake) stellte den Satz auf, der tatsächliche Schaden ist die eingetragene Bersicherungssumme. Dies ift unrichtig, der tatsächliche Schaden kommt nicht immer der eingetragenen Bersicherungssumme gleich.

Man fann das Bertrauen zu der Brandkaffenverwalstung und dem Interessentenausschuffe haben, daß von dieser Bestimmung nicht rigoros Gebrauch gemacht wird. Deshalb möchte ich bitten, nehmen Sie den Antrag der Mehrheit an.

Brafibent: Berr Abg. Tangen hat bas Bort.

Abg. Tangen: M. H.! Ich möchte barauf binweisen, daß jeder fich felbst schützen fann, wenn er glaubt, daß durch eine folche Bestimmung feine Intereffen in Gefahr fommen. Er braucht nur, wenn er glaubt, daß der Wert nicht mehr ftimmt, eine neue Schätzung zu beantragen. Ebenso, wie man feine Mobiliarversicherung in gewiffen Zwischenräumen daraufhin prüft, ob in richtiger Sohe verfichert ift, kann man auch feine Gebäude baraufhin prufen, ob es zweckmäßig ift, eine neue Schätzung zu verlangen. Also wird jeder fich felbst fichern fonnen. Wenn ein Bebande alle paar Jahre geschätzt wird, ift doch ohne weiteres anzunehmen, daß ber Schätzungswert bann bem Wert auch noch entspricht. Alfo wenn herr Abg. hergens fagt, baß jemand jahrelang gezwungen wird, Beitrage zu bezahlen und dann nicht diesen Beiträgen entsprechend schließlich die Entschädigungssumme ausfällt, dann ist es ihm felbst zuzu= schätzung beantragen. Daburch fann man fich vollftändig

Brafident: herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: Wenn immer auf die Reichsgesetzgebung hingewiesen wird, so möchte ich feststellen, daß diese sich auf die Privatversicherung bezieht. Wir haben hier aber doch eine staatliche Brandversicherung. Wenn wir diese Bestimmungen annehmen, machen wir die ganze Schätzung wertlos. Die Schätzung ist doch eine tatsächliche Feststellung des Werts des Gebäudes, soweit es sich menschenmöglich erreichen läßt, und wenn die Brandfasse glaubt, dadurch Schaden zu erleiden, kann sie nachschätzen lassen. Ich will keine Prozesse mit der Brandfassenverwaltung führen, und deshalb stimme ich dagegen.

Prafident: herr Abg. Funch hat bas Wort.

Abg. Funch: Ich möchte doch gern Auskunft haben darüber, wie man sich das denkt, ein Gebäude, welches absgebrannt ist, auf seinen Wert vor dem Brande zurückzusschäften. Das ist mir nicht klar. (Zurus: Brandkassensert!) Der Brandkassenwert soll ja nicht maßgebend sein. Die Gebäude werden geschätzt, und es soll nachträglich sestellt werden, das Gebäude hat nicht den Wert. Nach meiner Ansicht ist das geradezu eine Willkür, der man sich unter keinen Umständen unterwersen kann. Ich stimme vollständig den Ausführungen des Herrn Abg. Müller zu. Die Schätzungen werden ja revidiert, und ist es Sache der

Brandkassenverwaltung, dafür zu sorgen, daß die Objekteihrem Werte entsprechend eingeschätzt werden. Wie ist nun nachher die praktische Handhabung? Ist ein Gebäude absgebrannt, dann wird der Wert des Schadens sestgestellt, indem man die vorhandenen Reste des Gebäudes wieder in Anschlag bringt. Wie will man da versahren, wenn man nachträglich seststellen soll, das Gebäude war in der Brandstaße für 10 000 M, es war aber bloß 8 000 M wert? Fälle, die angeführt sind, daß z. B. ein Stall abgebrochen ist, das läßt sich immer nachweisen. Nie und nimmer würde die Aussichtsbehörde das bezahlen. Und dann, wenn ein Gebäude abgedeckt wäre vom Sturm und dann ausschennt, das würde man selbstwerständlich auch wissen, und würde dem Wortlaut des Gesetzs genügt, daß das nicht entschädigt werden kann.

Dann ist von Bereicherung gesprochen und hervorgeshoben worden, daß in erster Linie bagegen Front gemacht werden müßte, daß Leute ihre Gebäude anstecken, um sich badurch zu bereichern. Ich glaube, das ist ein großer Fretum, und möchte ich das nicht unwidersprochen lassen. Der Glaube der Bereicherung durch einen Brandschaden entsteht nach meiner Ansicht dadurch, daß jemand, der einen Brandschaden erlitten hat, sich schöner und moderner einerichtet mit seinem neuen Gebäude, und nun sagt man "der ist abgebrannt, nun hat er ein großes, schönes Haus hinsgeset, das hat er mit dem Brandkassengeld gemacht". Das ist doch nicht der Fall. Es ist ja möglich, daß einzelne Fälle vorgekommen sein können, wo alte Gebäude im Werte zurückgegangen waren, daß sie der Versicherungssumme

nicht mehr entsprochen haben. Das hat aber dazu geführt,

daß man die Nachprüfung der Werte eingeführt hat. Dann

gleicht es sich ja an und für sich aus.

Es find immer bie Gegenfage von Stadt und Land hervorgehoben. Die halte ich garnicht für berechtigt. In der Stadt find auch viele miferable Saufer, und auf dem Lande befinden sich eine ganze Anzahl feuersicherer Säufer. Jebenfalls ift ba bie Bauart viel beffer geworden gegen früher und fteht ber Bauart in ber Stadt nicht nach. Außerdem lege ich ben größten Wert auf die Gelbftvermaltung. Die wird es in der Sand haben, entsprechende Borschriften zu erlaffen, daß die Feuergefährlichkeit mehr und mehr abnimmt. Es wird fich zwischen Stadt und Land mehr und mehr ausgleichen. Der tatfächliche Schaben foll selbstverständlich vergütet werden, aber wie gesagt, wenn die Berficherungssumme nicht maßgebend sein soll, dann hat überhaupt die Sache keinen Zweck, daß man vorher Schätzungen vornimmt, und beshalb meine ich, daß man fich auf ben Standpunkt ber Minderheit ftellen muß und besonders nach bem Laufe der Debatte man fich nicht auf ben Standpunkt der Mehrheit stellen fann. Die Brandfaffe ift in meinen Augen feine Wohlfahrtseinrichtung und auch keine Wohltätigkeitsanstalt, sondern eine gemeinnützige Anstalt.

Prafibent: Berr Mbg. Wilfen hat bas Bort.

Abg. Wilken: M. H.! Zurzeit stehen die Gebäude mit ihrem wirklichen Wert in der Brandkaffe. Nach dem bisher geltenden Recht mußten die Versicherungsanschläge alle 5 Jahre nachgeprüft werden, und das ist auch regelsmäßig gemacht worden. Nach den Bestimmungen in diesem

Entwurf foll biefe Brufung anders geregelt werben. Es ift im § 37 gefagt, daß die Brandfaffenverwaltung berechtigt ift, diese Prüfung jederzeit vornehmen zu laffen. Ich mochte nun gern vom Regierungstisch hören, ob man die Abficht hat, auch demnächst Diese Prüfung in gewiffen Zwischenräumen, vielleicht wie bisher alle 5 Jahre vorzunehmen, oder ob man längere Zeit mit der Nachprüfung warten will. Im Bericht ift bas nicht gefagt. Es ware für mich fehr munschenswert, zu hören, ob biefe Rachprus fung auch bemnächft mindeftens alle 5 Jahre ober in fürzeren Zwischenräumen wiederholt werden foll. Wenn dies geschieht, werden wir auch nach wie vor die Gebäude möglichst mit ihrem richtigen Wert in ber Brandfaffe haben und wird, wenn ein Brandfall entstehen follte, fich die Sache fehr leicht regeln laffen, und wird man ohne einen Prozeß mit der Brandkaffenverwaltung fich abfinden.

Prafident: herr Abg. hergens hat das Wort.

Abg. Sergens: M. S.! Ich bin offenbar von Herrn Abg. Driver nicht richtig verstanden worden. Ich habe nur behauptet, daß nicht ausgeschlossen sei, daß bei einem etwaigen Brandschaden von guten Freunden oder Nachbarn bas Gerücht verbreitet werde, daß bas Gebäude viel zu hoch eingeschätzt ware. In Diesem Falle ift es nicht unmöglich, daß vom Gemeindevorfteher an die Brandfaffe berichtet wird, daß das Gebäude zu hoch eingeschätt wäre und wird bann feitens ber Brandfaffe eine neue Schätzung borgenommen. Wer fann nun in Diesem Falle aus bem Trümmerhaufen ben wahren Wert bes abgebrannten Bebändes ermitteln? Das ift ausgeschloffen. Wenn herr Abg. Tangen bann fagt, jeder Sauseigentumer tann fein Bebande von neuem schätzen laffen, fo muß man doch fagen, jeder Sauseigentumer ift gar nicht in ber Lage, ben Bauwert seines Saufes zu tennen, weil er fein Jachmann ift. Er wird fich bamit gufrieden geben, daß ber Wert feines Gebäudes von der ftaatlichen Brandfaffe ermittelt worden ift und hofft nun auch, bei etwaigem Brandschaben die gange Berficherungsfumme, felbftverftändlich abzüglich bes Wertes ber auf dem Brandplat liegenden Materialien und etwaigen unversehrten Teile des Gebandes, zu befommen.

Prafident: Berr Abg. Müller (Ruthorn) hat bas Wort.

Berichterstatter Abg. Müller: Ich möchte nur furz herrn Abg. Wilfen barauf hinweisen, daß auf ber Seite

672 zu § 37 gesagt wird:

Der Ausschuß halt es für erforderlich, daß die Brufung ber Berficherungsanschläge fo häufig borgenommen wird, daß die im Brandfaffenregifter eingetragene Berficherungsjumme ben wirklichen Gebäudewerten entiprechen."

Diesem hat auch die Staatsregierung zugestimmt, wenn ich recht entfinne. Der herr Regierungsvertreter hat gu= gejagt, daß in furger regelmäßiger Wiederfehr die Schätzung der Gebäude vorgenommen werden foll.

Prafident: herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Reigel: M. S.! Die nach dem jest geltenden Gefet in Zwischenräumen von 5 Jahren abzuhaltende Brufung der Versicherungsanschläge foll ja nach dem Kommentar

Stenogr. Berichte. XXXI. Landtag. 2. Bersammlung.

jum Gefegentwurf bemnächft erfest werden burch bie Brufung bes Brandkaffeninfpektors, soweit ich gefehen habe; zwar foll dieselbe nicht so häufig vorgenommen werden, dafür aber anicheinend so viel gründlicher und fachmännischer. Db bas genügt, will ich bahingestellt sein laffen; Zweifel baran find von feiner Seite aufgetaucht.

Dann hat die Debatte Beranlaffung gegeben, recht oft die Mobiliarversicherung hier ins Feld zu führen. Herr Ubg. Hergens hat vorhin behauptet, er tonne seine Möbel fo verfichern wie er wolle, warum nicht auch feine 3mmobilien? Er hat recht, aber er hat nur vergeffen, hingugufügen, daß er seine Möbel nicht so entschädigt friegt, wie er will, fondern wie die Berficherung will und daß, wenn ein Brandunglud paffiert, eine genaue Brufung des verbrannten Mobiliars nach seinem Berte vorgenommen wird. Im übrigen ift es doch reichsgesetliche Bestimmung, daß eine Berficherung nicht zu einem Gewinn führen foll, und ift es Grundfat bei allen Berficherungen, bag man niemals über ben Schaben hinaus vergütet. Gine Berficherung ift boch feine Lotterie, fondern vergutet nur bas, mas an wirklichem Schaben nachzuweisen ift. Ich verftehe es baber faum, daß es noch eine Minderheit im Ausschuß gegeben bat, die auf dem gegenteiligen Standpunkt reitet und den Untrag ftellt, wonach im § 41 ber zweite Sat im zweiten Abfat, ben ich als felbstverftändlich gehalten habe, geftrichen werben foll. Ich möchte bringend bitten, ben Untrag ber Minderheit nicht anzunehmen, sondern es bei dem Entwurf zu belaffen.

Prafident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: Die herren Abgeordneten hergens und Junch fragten: Wie fann man fur ein Gebaube, bas in Afche liegt, ben Wert noch feststellen? Das tann man in den meiften Fällen nicht, und barum bleibt es regelmäßig bei ber eingetragenen Berficherungsjumme, weil ber Gegenbeweis ichwer zu führen ift. Aber er ift immerhin in Ginzelfällen doch möglich.

Prafident: Berr Abg. Müller (Brafe) hat das Wort.

Abg. Müller: Ich möchte herrn Abg. Driver erwidern, wenn es sich jo verhalt, bann fann man boch die Bestimmung erst recht streichen laffen. Es wird fo fommen, daß die Brandkassenverwaltung behauptet, das Gebäude hat nicht den versicherten Wert. Dieser Wert ist aber doch vorher burch Schätzung festgestellt worden. herr Abg. von Friden meint, daß wir dann feine Ructversicherung abschließen fonnen. Das ift nicht ber Fall. Der geschätte Wert ist ber tatsächliche Wert, barauf fonnen wir jeden Augenblick Rückversicherung nehmen.

Prafident: herr Abg. Tangen hat das Wort.

Abg. Tangen: 3ch möchte nur darauf hinweisen, wenn der Antrag der Minderheit angenommen wird, dann würde es boch fo fein, daß es Fälle geben würde, in benen bie Brandkaffe gezwungen wurde, notorisch mehr zu begahlen, als der tatfachliche Wert war. Gelbft in ben Fällen, in denen nachzuweisen ift, daß der geschäpte Wert höher ift als bas Berbrannte, wurde bie Brandfaffe gezwungen sein, das zu bezahlen. Das werden wir doch nicht wollen.

35

Präfident: herr Abg. hergens hat das Wort zum brittenmal mit Genehmigung bes Landtags.

Abg. Fergens: M. S.! Ich möchte noch erwähnen, daß, wenn der Antrag der Mehrheit durchgeht, die Konsfequenz sein wird, daß vorsichtige Hausbesitzer alle Jahre ihre Gebäude neu einschätzen lassen werden und erwachsen hierdurch dem Einzelnen nicht geringe Kosten.

Bräfibent: Bas Wort ift nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlufwort dem Herrn Berichterstatter Abg. Mäller (Rughorn).

Berichterstatter Abg. **Wüller:** Ich möchte nur nochs mals feststellen, daß die Minderheit bei der Streichung dieses Sates die Worte festgehalten haben will, welche lauten: "Als solcher gilt die eingetragene Versicherungsstumme." Das übrige wird gestrichen. So ist dieser Antrag jett gemeint.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 54, das ist der Antrag der Minderheit. Wer den Antrag der Minderheit auf Streichung des zweiten Sabes im zweiten Absab im § 41 annehmen will, bitte ich, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Anarchmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — § 41 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — § 41 ist angenommen.

Folgt der Antrag 57:

Unnahme ber §§ 42 bis 48 einschließlich.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und jum § 42 und gebe herrn Abg. Durfthoff das Wort.

Abg. Dursthoff: M. H.! Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der zweite Absats in diesem Paragraphen m. E. doch nicht ganz einwandfrei ift. Da heißt es nämlich:

"Der Entschädigungsbetrag foll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungstosten verhält, wie die Bersicherungssumme zu dem Reubauwerte."

Das ist wohl übernommen aus dem alten Gesetz. Aber ich glaube, es ist nicht ganz klar und auch nicht immer ganz zutreffend. Wenn die Wiederherstellungskosten nicht höher sind als der Wert des abgebrannten Gebäudes, dann kommt es allerdings richtig aus. Aber wenn ich annehme, daß sich jemand ein wertvolleres Gebäude wiederbaut, dann stimmt die Sache nicht mehr. Z. B. das ganze Gebäude ist 5000 M wert; es brennt ein Teil ab und es bleibt übrig ein Rest don etwa 1000 M wert. Nun baut er aber nicht für 4000 M hinzu sondern für 10000 M. Dann stimmt die Rechnung nicht mehr, dann kriegt er viel zu viel Entsichäbigungssumme. Das müßte im Ausschuß geändert werden. Ich behalte mir vor, zur zweiten Lesung einen Untrag zu stellen.

Brafident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: M. H.! Dieser § 41 Absat 2 handelt von Teilschäden. Die Quote der Versicherungsumme bei Teilschäden bestimmt sich nicht nach der Höhe der Wieder-

herstellungskosten, sondern nach dem Verhältnis des abgebrannten Teils des Gebäudes zu dem ganzen Gebäude. Die Entschädigungssumme und die Wiederherstellungskosten werden sich dann immer decken, wenn der Versicherungsanschlag und die Neubaukosten gleich sind. Es kann aber vorkommen, daß der Versicherungsanschlag nicht der Neubausumme entspricht. Dann muß das Verhältnis, wie es hier ausgedrückt ist, zu Raum kommen. Wenn Herr Abg. Dursthoff meint, diese Formel sei nicht zutreffend, so kann das ja nochmals geprüft werden. Sch glaube nicht, daß die Bedenken begründet sind.

Prafident: herr Abg. Müller (Brafe) hat das Wort.

Abg. Wüller: 3ch habe auch dieselben Bedenken gehabt, die Herr Abg. Dursthoff äußert. Es ist jedenfalls unsicher, was für eine Entschädigung demnächst bezahlt werden soll. Es soll doch die Differenz zwischen dem Wert bes Stehengebliebenen und der Versicherungssumme vergütet werden.

Brafibent: Berr Abg. Gerbes hat bas Wort.

Abg. Gerbes: Ich glaube auch, Herr Abg. Durftshoff irrt. Er sprach davon, wenn ein Gebäude zum Werte von 4000 M abbrennt und der Besitzer will demnächst für 10000 M wieder aufbauen. Es handelt sich hier nur um ein teilweise abgebranntes Gebäude, und im Absat 2 des § 42 steht das Wort "alsdann". Ich glaube, darauf ist gerade Gewicht zu legen. Die Entschädigungssumme soll alsdann, wenn der fünste Teil stehen geblieden ist, also kein Totalbrand vorliegt, in dieser Weise bemessen werden, das ift m. E. vollständig richtig ausgedrückt im Absat 2.

Prafident: herr Abg. Tappenbed hat bas Bort.

Abg. Tappenbeck: M. H. H. ie bei Bebenfen bes Herrn Abg. Dursthoff in vollem Umfange. Es ist mir auch durch die Erklärung vom Regierungstisch nicht klar geworden, wie es gemeint ist. Hier steht: "Der Entschädigungsbetrag soll alsdann, wenn es sich nicht um Totalschäden handelt, in der Weise bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält wie die Versicherungssumme zu dem Neubauwert." Das ist deshalb unskar, weil der Begriff Wiederherstellungskosten verschieden ausgelegt werden kann. Das soll natürlich heißen "was es kosten würde, um das Gebäude wiederherzustellen, wie es war". Es ist aber auch eine andere Auslegung mögslich, und deshalb muß eine deutlichere Wortfassung gewählt werden.

Prafident: herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Miller: Ich hatte noch vergeffen, den letten Absatz zu berühren. In diesem fteht:

"Bird ein Sebäude, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, durch Brand, Explosion oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, so ist der Schaden nur nach dem Werte des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruchs zu berechnen."

Das wird sich kaum feststellen lassen. Niemand wird zugeben, daß sein Gebäude zum Abbruch bestimmt war.

Brafibent: Berr Abg. Gerbes hat bas Bort.

Abg. Gerbes: Ich möchte noch darauf hinweisen, was Herr Abg. Tappenbeck sagte. Ich bente, das Haus soll nur so wieder hergestellt werden, wie es gewesen ist.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort. Abg. Tappenbeck: Das ist gewiß nicht die Absicht des Entwurfs. Es soll eine größere Freiheit gegeben werden als disher. Bisher wurde verlangt, daß das Gebände auf demselben Plat wieder aufgebant wurde, und es konnte sogar verlangt werden, daß es in derselben Weise wieder hergestellt werde. Im Gegensat dazu soll jetzt größere Freiheit geboten werden, und das wird wohl in unser aller Sinne sein. Der Betreffende kann ein großes wirtschaftliches Interesse daran haben, sein Gebände ganz anders aufzubauen, und das muß auch dei Teilschäden zulässig sein. Darum ist eben das Wort "Wiederherstellungsfosten" unklar und misverständlich. Es kann in der Prazis zu einer Auslegung führen, die wir alle nicht wollen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum § 42, eröffne sie zu den §§ 43 bis 48. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 58 und zum § 49. Antrag 58 lautet: — also § 49 ist das —:

Im ersten Absat, 3. Zeile anftatt "innerhalb 14 Tagen" zu setzen: "innerhalb einer Woche".

Antrag 59:

Annahme bes § 49 mit ber vorstehenden Aenberung. Herr Abg. Gerbes hat das Wort.

Abg. Gerdes: Ich möchte darauf hinweisen, ob 14 Tage nicht zu lang ift.

Bräfibent: Innerhalb einer Woche wird ja beantragt. Das Wort ift nicht weiter verlangt. Ich schließe auch hier die Beratung, eröffne sie zum Antrag 60:

Unnahme bes § 50

und zum § 50. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über die Anträge 57, 58, 59 und 60. Ich bitte die Herren, die diese Anträge ansnehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Ansträge sind angenommen.

Folgt nunmehr ber Antrag 61. Der ift geftellt

zum § 51:

Im vierten Absatz 1. und 2. Zeile anstatt: "binnen 6 Monaten" zu setzen: "Binnen 4 Wochen."

Antrag 62:

Unnahme des § 51 mit vorstehender Menderung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiben Antrage und den § 51. Herr Abg. Gerbes hat das Wort. Abg. Gerbes: Ift nicht ein Antrag gestellt auf

14 Tage?

Präsident: Ein Antrag auf 14 Tage im 4. Absat ist nicht gestellt. Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge 61 und 62 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angesnommen.

Antrag 63, zum § 52 geftellt:

Der erste Absat erhält folgende Fassung:
"Bor geschehener Schätzung darf auf der Brandsstätte ohne Erlaubnis der Brandkassenverwaltung mit Ausnahme der von der Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen angeordneten Absbruchs und Aufräumungsarbeien keine Beränderung vorgenommen werden."

Der Antrag 64 verlangt: Annahme des § 52 mit der fich ergebenden Aen=

beruna

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und über den § 52. Das Wort ist nicht verlangt. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die die Anträge 63 und 64 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 65 gum § 53:

Dem § 53 wird folgender Absat 4 nachgefügt: "Der Anspruch des Eigentümers auf Auszahlung der Entschädigungssumme ruht während der Dauer eines gegen ihn schwebenden Strasversahrens wegen vorsätlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 12)."

Und Antrag 66:

Annahme des § 53 mit der sich ergebenden Uen-

Ich eröffne die Beratung zu biesen beiden Anträgen und zum § 53. Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: Ich habe gestern schon erwähnt, daß in gewissen Fällen die Brandkasse Anspruch auf Zinsen macht, während umgekehrt die Bersicherten keinen Anspruch auf Zinsen haben. Ich habe den Fall selbst erlebt, daß auf diese Weise jahrelang die Zahlung der Entschädigungssumme hinausgeschoben werden kann. Es ist aber nicht mehr wie recht und billig, daß auch den Versicherten Zinsen vergütet werden, wie das bei allen Privatversicherungen auch geschieht. Ich werde mir erlauben, zur zweiten Lesung einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die die Anträge 65 und 66 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 67:

Annahme der §§ 54 bis 59 einschließlich.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Paragraphen 54 bis 57. Herr Abg. Müller (Brake) hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Es ist hier im Paragraphen gesagt worden, die Entschädigungsforderungen mit dem Plat veräußert werden können. Nun können eigentümliche Bershältnisse vorkommen, wenn man nämlich ein Gebäude auf einem staatlichen Grundstück, welches gepachtet ist, errichtet hat. Das Haus brennt ab. Der Plat wird gekündigt, und man kann das Versicherungsgeld nicht ersetzt bekommen. Da müßte doch für diesen Fall irgend ein Ausweg gefunden

werben, indem im Falle des Brandes nicht allein die Beräußerung mit dem Platze genehmigt wird, sondern auch die Abtretung der Entschädigungsforderung allein. Sonst läßt sich der Fall denken, daß der Versicherte in die Lage versetzt wird, sein Versicherungsgeld nicht wiederbekommen zu können.

Bräsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich eröffne die Beratung zum § 58, § 59, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 68 und 69, die zum § 60 gestellt sind. Anstrag 68:

In der zweiten bezw. dritten Beile anstatt "Bersficherungsanschläge" zu schen: "Bersicherungssumsmen".

Antrag 69:

Annahme bes § 60 mit der vorstehend fich ergeben=

den Menderung.

Und gleichzeitig zum § 60. Das Wort ist nicht verslangt. Ich schließe auch hier die Beratung. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die die Anträge 67, 68 und 69 annehmen wollen, sich zu erheben.
— Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt nunmehr ber Antrag 70: Streichung ber § 61 und 62.

Und der Antrag 71:

Ablehnung des Antrags 70.

Bur Geschäftsordnung hat herr Abg. Müller (Ruthorn) das Wort.

Berichterstatter Abg. **Müller:** Ich möchte vorschlagen, daß über die Anträge 70 und 71 zunächst allein verhans belt wird.

Präfident: Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge 70 und 71 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Müller (Aughorn).

Berichterstatter Abg. Müller: M. H. G.! Eine Mindersheit hat den Antrag gestellt, die Gesahrenklassen sämtlich zu streichen, und zwar teilweise, weil sie auf dem grundsäglichen Standpunkt steht, daß bei den höheren Gesahrenklassen die Möglichseit hätte vorhanden sein müssen, auch aus der Brandkasse auszutreten und anderweitig Unterkunft zu suchen. Ferner aber ist es noch eine große Frage, ob es für die Verhältnisse unseres Landes richtig ist, daß die Brandkasse auf Gesahrenklassen aufgebaut wird, und ob nicht doch das alte Versahren einer gleichmäßigen Umlage für alle Immosbilien das richtigere ist. Infolgedessen hat sie den Antrag gestellt, die § 61 und 62 ganz zu streichen.

Präsident: M. H. Ich habe die Beratung nur ersöffnet zu den Anträgen 70 und 71, und zwar deshalb, weil es überstüssig erscheint, auf die Abänderungsanträge zu § 62 einzugehen, wenn dem Antrag der Minderheit entsprochen wird und die §§ 61 und 62 gestrichen werden. Dann sind damit alle übrigen Debatten überstüssig. Wird das Wort noch verlangt zu den Anträgen 70 und 71? (Präsident verliest nochmals die Anträge.) Zu den §§ 61 und 62 ist zunächst ein genereller Antrag auf Streichung der ganzen Paragraphen gestellt. Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbed: Ich habe nicht die Absicht, hierzu noch zu sprechen. Aber wenn die Gefahrenklassen gestrichen werden sollten, dann sind die Verbesserungen, die das Gesest im übrigen bietet, für mich fast ohne Bedeutung. Ich würde, wenn der Antrag der Minderheit in diesem Punkt angenommen werden sollte, gegen das ganze Gesetz stimmen müssen, und ich glaube, auch viele andere Mitglieder des Landtags.

Brafibent: Berr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Da ich weder bei der Mehrheit noch bei der Minderheit stehe — ich weiß nicht, woran das liegt (Heiterkeit) — so möchte ich nur erklären, daß ich auf die Beibehaltung der beiden Paragraphen gerade im Interesse der sogenannten guten Risifen ganz bedeutendes Gewicht legen muß, und schließe mich voll und ganz den Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck an.

Brafident: herr Abg. Gerbes hat bas Wort.

Abg. Gerbes: M. S.! Ich werde in diesem Falle mit der Minderheit gehen. Ich halte die Einführung von Gefahrenklassen bei einer Zwangsversicherung für ungerecht. (Gehr richtig!) Gine Berficherung auf Gegenfeitigkeit, Die weit mehr als 100 Jahre gewirft hat, in der ber Gine ftets für ben Underen eingetreten ift, wenn die eine folche grund= legende Nenderung einführt, so halte ich das für nicht rich= tig. Weshalb find die Gefahrenklaffen nicht früher eingerichtet worden, als die Berhaltniffe in den Städten noch gang ondere waren? Best haben fie die guten Rififen, und allerdings in den letten Jahren mehr Beitrage gezahlt, als fie aus ber Versicherung herausbekommen haben. Aber früher waren die ichlechteren Rififen in den Städten. In ber Begründung ber Borlage ift ja 3. B. gefagt, ber Umtsbezirf Wilbeshaufen (ohne die Stadt) hat ca. 83000 M mehr bezahlt, als er befommen hat. Das ift ein Zeichen, daß nicht allein die Städte die beften Rifiten haben. Budem fann man ja auf die einzelnen Berficherten exemplifis gieren. Es find viele Berficherte in den einzelnen Gemeinden, die immer bezahlt haben feit dem Bestehen der Bersiche= rungsgesellschaft und haben nie etwas aus der Berficherung herausbefommen. Die wurden dadurch doch gestraft werden, daß sie jest höhere Beiträge zu zahlen hätten. Ich möchte alfo bitten, ben Untrag ber Minderheit anzunehmen und bie Gefahrenklaffen nicht einzuführen.

Präfident: herr Abg. Müller (Brafe) hat das Wort.

Abg. **Müller:** Wenn man diesen Antrag annimmt, nämlich die Gefahrenklassen zu streichen, ist das ganze Gesetz wertlos. (Sehr richtig!) Wenn man keine Keform will, braucht man das Gesetz überhaupt nicht zu machen. Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Bräfident: Wird ber Antrag unterstütt? Zur Gesichäftsordnung hat Herr Abg. Müller (Nuthorn) das Wort.

Abg. Müller: Ich möchte doch Herrn Abg. Müller (Brake) erwidern, daß die Sache eigentlich nur mehr eine prinzipielle Bedeutung hat. Das sage ich, trothem ich Antragsteller mit bin. Ich habe deshalb auch darauf verzichtet, ben Antrag eingehend zu begründen. Wir haben im Aus-

schuß die Frage sehr eingehend erörtert und es liegt heute im Plenum nur daran, unsere grundsätliche Stellung zu befunden. Deshalb ist es auch in den Bericht hineingekommen. Aber eine namentliche Abstimmung halte ich für durchaus überflüssig.

Bräsident: Der Antrag auf namentliche Abstimmung war genügend unterstützt und wird diese stattsinden. Wir stimmen also namentlich ab über den Antrag der Minderheit Habben, Henn, Müller (Nuthorn) auf Streichung der §§ 61 und 62. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben G. Ich bitte also die Herren, welche den Antrag annehmen wollen, bei Aufruf ihres Namens mit ja zu antworten, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Gerdes ja, Griep beurlaubt, Grube fehlt, Habben ja, v. Hammerstein nein, Heitmann nein, Henn ja, Hergens nein, Hollmann nein, Hug nein, Lanje nein, v. Levezow nein, Meyer nein, Wohr nein, Müller (Rughorn) ja, Müller (Brake) nein, Plate sehlt entschuldigt, Roth nein, Schmidt nein, Schröder nein, Schulz nein, Schute fehlt, Sommer nein, Steenbock nein, Tanzen nein, Tappenbeck nein, Thorade nein, Voß nein, Wessels nein, Westenbork ja, Wilken nein, Uhlhorn (Osternburg) nein, Uhlhorn (Osternburg) nein, Uhlhorn (Osternburg) fehlt, Diers nein, Dörr nein, Dursthoff nein, Driver nein, Enneking ja, Feigel nein, Feldhus nein, Francke nein, Frhe nein, v. Fricken nein, Junch nein.

Der Antrag ift mit 33 gegen 6 Stimmen abgelebnt.

alfo ber Untrag 71 bamit angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 72. Der befaßt sich mit dem § 62, Abschnitt A. Das ift ein Mehrheitsantrag. Es wird beantragt:

In § 62 bem Abschnitt A folgenden Sat angu-

hängen:

"Als Nachbargebände sind Gebäude auf dem benachbarten Grundstücke zu verstehen. Für die
auf demselben Grundstücke befindlichen Gebäude
der Klasse A1, die mindestens 5 m von den daselbst besindlichen übrigen Gebäuden entfernt sind,
bestimmt sich der Zuschlag ohne Rücksicht auf diese."

Gine Minderheit, Die Abgg. Ahlhorn, Steenbod,

ftellt ben Untrag 73:

unter Ablehnung des Antrags 72: Anftatt der im § 62 enthaltenen Bezeichnung "von dem Nachbarsgebäude" zu setzen "von einem Gebäude".

Bur Beichäftsordnung hat herr Abg. Müller (Rug-

horn) das Wort.

Berichterstatter Abg. **Müller:** Ich möchte hier vorschlagen, daß wir zunächst über diese beiden Anträge die Diskussion führen, da zum § 62 ja eine so große Anzahl von Anträgen vorliegt, daß wohl eine Berwirrung entstehen könnte, wenn über sämtliche Anträge auf einmal die Diskussion eröffnet würde. Ich schlage also vor, zunächst nur über die Anträge 72 und 73 zu verhandeln.

Bräsident: Ich habe die Absicht nur Zusammengehöriges zur Diskussion zu stellen. Unter der Borausaussetzung, daß der Landtag einverstanden ist, würde ich auch der vom Herrn Berichterstatter gegebenen Anregung ohne weiteres folgen. Ich möchte noch die Frage auswerfen: Ist im Antrag selbst auch ein Schreibfehler? Da heißt es: "Als Nachbargebäude sind zu verstehen". — Das soll so recht sein. Ich eröffne die Beratung über die Anträge 72, 73 und über den § 62 A, soweit er von diesen Anträgen berührt wird. Herr Abg. Wäller (Ruphorn) hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Müller: Ich möchte als Berichterstatter nur feststellen, daß die von der Mehrheit vorzgeschlagene Abanderung "Als Nachbargebäude sind Gebäude auf dem benachbarten Grundstücke zu verstehen" mit Zusstimmung der Staatsregierung vorgeschlagen wird. Was mit diesem Abanderungsantrag erstrebt wird, ist ja aus dem Inhalt ersichtlich und enthalte ich mich vorläufig einer Bemerkung darüber.

Brafibent: Berr Abg. Steenbod hat bas Bort.

Abg. Steenbock: Ich gehöre zur Minderheit und muß deswegen meine Stellung etwas begründen. Ich fann nicht einsehen, warum man einem Besitzer eines größeren Grundstücks mehr Rechte einräumen soll als anderen. Der Besitzer eines größeren Grundstücks ist meistens in der Lage, die Gebäude so zu legen, daß sie die entsprechende Entsernung, die im § 62 gewünscht wird, innehalten können. Sin Hauberister wird gerade durch seinen Nachbar gezwungen, eine höhere Prämie zu zahlen, wenn derselbe ein seuergefährliches Gebäude in seiner Nähe errichtet. Es liegt darin eine Begünstigung der größeren Grundstücksbesitzer, die über mehrere nahe zusammenliegende Gebäude versügen. Es würde also einem Besitzer gestattet sein, durch Errichtung nichterer Gebäude die Gesahr zu erhöhen, ohne daß er eine erhöhte Prämie zahlt. Dem fann ich nicht zustimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Schlußwort. Wir stimmen also ab, und zwar zunächst über den Antrag 72, Antrag der Mehrheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 72 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag 73 meines Erachtens erledigt. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dursthoff das Wort.

Abg. **Dursthoff:** Ich weiß nicht, Herr Präsident, wie Sie es handhaben wollen. Ich wollte gern zu § 62 auch einen Antrag stellen, und zwar einen, der sich auf A Klasse 1 bezieht. Soll der verhandelt werden, nachdem der Antrag 74 des Berwaltungsausschusses verhandelt ist, oder beabsichtigen Sie, nachher noch alle Anträge zuzulassen?

Präsident: Ich habe die Sache so geordnet, die Unsträge 74 und 75 ziehe ich zusammen, weil da die Besdachungsfrage kommt. Haben Sie Unträge zu dieser Frage zu stellen, dann bringen Sie sie da an. Dann die Unsträge 76 und 77 beziehen sich auf die Beitragsquoten. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dursthoff das Wort.

Abg. **Dursthoff:** Ich wollte gern, daß in A Klasse 1 gestrichen würden die Worte: "wenn sie weniger als 2 m von dem Nachbargebäude gleicher Bauart oder der Bauartsstasse 2, oder". Diese Worte wollte ich gern gestrichen haben. Es würde sich nur fragen, wo wir dies am besten behandeln.

Brafident: Ich glaube, bas bringen Sie gleich an bei ben jetigen Antragen 74 und 75. Die beziehen sich auf die ersten beiben Zeilen. Also es lautet der Antrag 74:

Abschnitt A Klasse 1 in der zweiten Zeile nach "feuersicherer Bedachung" hinzuzufügen: "ober für Gebäude mit feuersicherer Bedachung, beren Außenwände aus Solzfachwert aus Gichenholz mit Steinen eingemauert bestehen, ober wo nur Teile ber Umfaffungsmauern aus Solzfachwert hergestellt find."

Diefem Mehrheitsantrag fteht ein Minderheitsantrag auf Ablehnung des Antrages 74 gegenüber. Und somit nehmen wir den Text des Wortlauts unter A Rlaffe 1 in Beratung, und da bitte ich auch Ihren Antrag anzubringen. Ich eröffne die Beratung über diese Antrage 74 und 75 und gebe bas Wort bem herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Müller (Ruthorn): Es ift ein eigentumliches Zusammentreffen, daß wir in demselben Landtag, in welchem wir fürzlich ein Gesetz zur Erhaltung ber landschaftlichen Schönheiten unserer niedersächsischen Gegend beraten haben uns jest mit einem Gesetz beschäftigen, welches unter Umftänden wohl geeignet ift, diese Schönheiten, ich möchte nicht fagen, gang zu vernichten, aber doch bedeutend zu bermindern. Die Folge diefer Klaffifitation wird zweifel= los bie sein, daß eine ganze Reihe alter, malerischer Be= baude verschwinden wird und anftatt beffen Gebaube aufgeführt werden, die im Ginne bes Brandtaffengefetes als feuerficher anzusehen find aber in Bezug auf die landschaftliche Schönheit gang bedeutend gegen jetzt zurücktreten. Es ift infolgedeffen im Musichuß die Meinung vorhanden ge= wesen, man mußte diesem Umstand etwas mehr Rechnung tragen, und wir waren bemüht, einige gewiffe Charafteriftifen in unserer ländlichen Bauart möglichst zu schonen in ber Alaffifikation. Es bezieht sich dies vor allem auch auf die landlichen Gebaube, die in befannter Bauart hergeftellt find, bie Giebelwande aus maffin Gichenfachwert, mit Steinen ausgemauert. Es ift zweifellos ein großer Unterschied zwischen leichtem Fachwerk aus Tannenholz oder aus ftarkem Gichenholz. Zweifellos ift ein folches Fachwert aus fernigem Eichenholz als ebenfo feuerficher anzusehen wie eine maffive Mauer. Es ergeben fich überhaupt bei biefer gangen Feftftellung der Bedingungen, die für die Rlaffifikation zugrunde gelegt werden follen, fo ungeheure Schwierigfeiten, daß wir niemals das richtige treffen werden. Es wird wohl nie= mand behaupten, daß die in Aussicht genommene Rlaffi= fitation unter allen Umständen als vollfommen anzusehen find. Das Gegenteil ift eher ber Fall, und deshalb haben wir bas Beftreben gehabt, die Wirfung etwas abzuschwächen. Wir muffen bedenken, daß unfere Rlaffifikation wohl geeignet ift, ungunftig auf die Bevolferung einzuwirken. Es werden vielfach Bevölferungeflaffen baburch betroffen und in ihrer Umlage in die Sohe fommen, die fich in wirtschaftlich schwierigen Berhältniffen befinden. Gine gemiffe Rücksicht ift glaube ich wohl geboten, und daher wird vorläufig von uns beantragt, daß bas Fachwert aus Eichenholz in die Klaffe A1 hineinversett wird. Ich mache noch barauf aufmerksam, daß bei der vorliegenden Grundlage nur das Solzfachwert bei Augenwänden in Betracht gezogen wird.

Brafident: Berr Abg. Steenbod hat bas Wort.

Abg. Steenbock: 3ch fann biefen Ausführungen nicht zustimmen. Es kommt nicht allein darauf an, ob das Eichenholz ebensogut sich gegen Feuer wehrt wie massive Bande. Es fommt barauf an, wie Fachwert aus Eichenholz sich während bes Brandes verhält. Wenn bas Dach heruntergefallen ist und das Feuer das Innere des Hauses größenteils zerstört hat, ist es Regel, daß die Fachwerk-wände, sei es Eichen- oder Tannenholz, umstürzen. Es ist also ständig ein Totalschaden, während bei einem massiven Bau in der Regel die Umfaffungswände ftehen bleiben und ber Schaben bedeutend niedriger ift. Deshalb ift bier auch eine niedrigere Bramie am Blage. Wenn wir fo weit gehen wollten, daß wir für die Holgart ichon eine besondere Rlaffe bilden, muffen wir noch viel weiter gehen und auch ben inneren Ausbau berücksichtigen. Es ift doch gewiß nicht einerlei, ob im Innern Bretterwände ober Maffinmande hergestellt find, ob die Decken aus Solz ober maffin find. Dies ift garnicht berücksichtigt. Deswegen kann ich nicht bafür fein, daß bas Gichenholz in ben Umfaffungswänden noch eine besondere Begunftigung erfahren foll. Ich bitte baber, ben Untrag ber Minderheit anzunehmen.

Dann möchte ich noch eins ftreifen. Ich bin fogar der Meinung, daß bei der Abschätzung es häufig vorfommen wird, daß ein und dasselbe Gebäude nach mehreren Rlaffen aufgeführt werden muß. Denn es gibt doch genug Gebäude mit gemischter Bauart. Es fommt auch bor, daß sonst maffive Mauern mit Deforationsstuden aus Solz versehen find und so als Fachwerkswände erscheinen. Ich bin der Meinung, daß Fachwerke mit maffiver Hintermauerung als maffibe Umfaffungswände gelten follen. Wir durfen mit

der Rlaffifizierung nicht zu weit gehen.

Brafident: 3ch werde eben von dem herrn Berichterstatter darauf aufmertsam gemacht, daß zum Antrag auch noch ber Nachsatz gehört, ber hier allerdings im Abflatsch fich nicht als Antrag kennzeichnet, folgenden Wortlauts:

Ferner in Abschnitt A Rlaffe 2, zweite Beile hinter "Holzfachwert" einzufügen: "aus Tannenholz". herr Abg. Müller (Brafe) hat das Wort.

Abg. Müller: M. S.! Bei ber Ginteilung ber Gefahrenklaffen follte man nicht zu weit geben und fich in Details verlieren. Wenn man ichon zwischen Gichen- und Tannenholz unterscheiden will, wohin werden wir dann fommen? Es ist doch tatsächlich ein derartig minimaler Prämiensat, der mehr erhoben werden foll, vielleicht 30 bis 40 g für 1000 M, daß dies feine Rolle fpielen fann. Wird nun jemand beswegen seinen Bauftil andern? Ich glaube, Sie brauchen um die niederfächfische Bauart nicht fo beforgt zu fein. Laffen Sie uns hier die Regierungs= vorlage annehmen, bas ift das Richtigfte.

Brafibent: Berr Abg. Durfthoff hat bas Wort.

Abg. Dr. Durfthoff: DR. S.! Diefe gange Frage, Die jest gur Debatte fteht, ift natürlich für uns von ber allergrößten Bedeutung, fie ift ber Kernpunkt, um ben fich für uns alles breht und Sie gestatten, daß ich ben Antrag, den ich eben ankundigte, noch etwas näher begrunde. Es ist ber einzige Antrag in Dieser Beziehung, alles übrige wollen wir hinnehmen. Ich möchte zunächst auf einen Bunkt

eingehen, der gestern in der Diskuffion und auch vorgestern mehrfach hervorgetreten ift, weil man ihn bis zu einem gemiffen Grade als berechtigt anerkannte. Es ift geftern von verschiedenen Seiten und auch vom Rollegen Driver Darauf hingewiesen, wir fonnten bier mit der Statistit fur bie Stadt Oldenburg, die von der Regierung aufgemacht worden ist, unsere Forderung nicht genügend begründen, weil die Spanne Zeit zu furz sei. Ich habe mir deshalb die Mühe gemacht und die Statistif auf Grund meines Buches vervollständigt und habe nun eine Statistit über die letten 42 Jahre. M. S.! Ich glaube, wenn überhaupt eine Statistif Bert hat, fo muß eine berartige wohl Bert haben. Ich sage das auch, besonders im Gegensaße zu Hern Abg. Gerbes, der vorhin erklärte, daß früher die schlechten Häuser alle abgebrannt wären. Wenn man sich diese Statistif mal ansieht, m. H., dann ergibt sich, daß das Unrecht sich noch ganz außerordentlich viel schwerer gestaltet hat, als man nach ben Mitteilungen der Regierung und der Begründung annehmen mußte. M. S.! Da haben wir in ber Stadt Olbenburg, ich barf die Endzahlen wohl mitteilen, in diesen 42 Jahren, welche den Theater= und Rafernen= brand mit umfaffen, noch über 2000 000 M an die Brandfaffe mehr bezahlt, als wir Entschädigung befommen haben! 3ch möchte babei befonders barauf hinweifen, daß eine Bemerkung in der Begründung burchaus nicht zutreffend ift. Da ist gesagt worden, daß die Stadt Olbenburg 1000000 M mehr bezahlt, als fie befommen habe, fame bavon, weil bie öffentl. Gebaube einen großen Teil ber Beitrage aufgebracht hatten. Ich glaube, bas ift ein großer Irrtum. Gerabe Diefe öffentlichen Gebaude haben ber Brandfaffe fein Geld gebracht, fondern fie haben ihr fehr viel Beld gefostet. Es find für den Theater= und Rafernenbrand 462 000 M als Entschädigung ausbezahlt, mahrend die gesamte Entsichädigung für alle übrigen Gebaube in ben 42 Jahren nur etwa 250 000 M betragen hat. Wenn man ausscheibet, was auf dies öffentl. Gebäude als Beitrag und Entschädigung entfällt, dann ergibt sich, daß der Ueberschuß der Beiträge über die Entschädigungen ca. 2 4000 000 M bes tragen hat. Ich habe weiter festgestellt, daß in diesen ganzen 42 Jahren nur ein einziger Totalschaden in ber Stadt Oldenburg vorgefommen ift. Die Entschädigung hat im Berhaltnis gur Berficherungsfumme nach meinem Buche 0,16 pro Mille betragen und ich habe festgestellt, bag in ben letten 10 Jahren und noch heute bies Berhältnis unverändert geblieben ift. Wenn das 42 Jahre hindurch beobachtet worben ift, fann man wohl fagen, es ift ein gewisser Wahrscheinlichkeitswert. Auch burfte biefer Sat mit den Erfahrungen der Berficherungsgesellschaften sich ziemlich beden, benn die Gesellschaften wurden ein Burgerhaus mit 0,4-0,5 pro Mille jederzeit versichern. Also, meine herren, wir haben 0,16 pro Mille erhalten, haben aber 2,3 pro Mille gezahlt, d. h. etwa das 15fache des= jenigen, mas wir an Entschädigungen befommen haben! Dit anderen Borten, wir haben, wenn wir die Beitrage vergleichen, von 100 M, die wir bezahlt haben, etwa 9 M wiederbefommen, im Gegenfage jum platten Lande, welches für 100 M 115 M wiederbefommen hat. Das find doch Zustände, die auf die Dauer unhaltbar find und Sie muffen zugeben, daß wir mit Jug und Recht verlangen

tonnen, daß eine Aenderung eintritt. Ich habe ichon geftern mehrfach hervorgehoben, ich brange nicht barauf, daß das Unrecht gegen die Städte auf einmal gang beseitigt werden soll, wenn ich auch nicht einsehe, warum es nicht gehen soll, in Preußen ist es doch auch gegangen. Aber eins muffen wir verlangen, daß überhaupt eine finanzielle Befferstellung ber ftadtischen Sausbesitzer erfolgt. Ich behaupte, daß bei dem jetigen Klassififikationstarif für Die Städte nichts heraustommt. Ich habe vorgestern bezuglich ber Reform gefagt, ich hatte bedauert, daß man nicht ein gang neues Gebaube aufgebaut hatte, man habe fich damit begnügt, das alte Gebäude zu erhalten und die gröbsten Löcher zuzustopfen. Das ist mir anscheinend sehr übel vermerkt worden, ich kann aber nichts davon gurudnehmen. Dt. S.! Benn man fich ben Gefahrentlaffentarif anfieht, fann man noch weiter geben, man fann fagen, Die Steine, die man gebraucht hat, um ein Loch zuzumauern, bie hat man auf einer anderen Seite herausgebrochen und fo neue Löcher geschaffen. Im gangen ift ber Tarif, wie er aufgestellt ift, feine Entlaftung für Die Stabte. Das fommt einmal bavon, weil die Buschläge, und bas erkenne ich bis zu einem gemiffen Grade als richtig an, für bie weiche Dachung sehr niedrig bemessen sind. Es kommt zweitens davon, weil man nicht das reine Prämienversahren eingeführt hat, sondern bei dem Umlageversahren stehen ge-blieben ist und den weitaus größten Teil der Gelder im Wege der gleichen Umlage aufbringen will. Es kommt brittens dadurch, daß die Gefahrenflaffen für gewerbliche Rififen über jedes Dag emporgeschraubt find. Dt. S.! 3ch habe mich nicht nur bei privaten Berficherungsgesellschaften erfundigt, sondern ich habe auch mit öffentlichen Feuerverficherungsanftalten in Berbindung geftanden. Ich habe Bergleiche angestellt und bin ohne Ausnahme zu dem Resultat gekommen, daß die hier vorgeschlagenen Sate 2, 3, 4 und 5mal so hoch sind, als bei anderen Fenerversicherungsanftalten.

Viertens sind im Gegensatze dazu die Gesahrenzuschläge für die landwirtschaftliche Benutzung viel zu niedrig eingestellt, viel niedriger, als es der wirklichen Gesahr entspricht. Ich kann das auch beweisen. M. H., es ist der Zuschlag für landwirtschaftliche Betriebe bei Gebäuden der III. Bausartklasse mit 30 I für 1000 M demessen. Wenn aber in deugeschäft hat, oder Viehhandel betreibt, oder ein Heugeschäft hat, oder Viehhandel treibt, der muß in einem massiv gedauten und gedeckten Gebäude schon 50 I bezahlen; und wohnt er gar in einem Gebäude der III. Klasse, wie der Landwirt, so muß er sogar 90 I bezahlen! Ist das gerecht? Endlich kommt fünstens als weiterer Nachteil für die Städte hinzu, daß in den Städten für alle massiven und hartgedeckten Häuser noch ein Zuschlag von 30 I zu zahlen ist, wenn sie weniger als 2 m von dem

Nachbargebäude entfernt find.

M. Henn Sie das mal zusammenfassen, dann ergibt sich Folgendes: Irgend ein Besitzer eines weichgebeckten Hauses auf dem Lande, der Landwirtschaft treibt, bezahlt zunächst die Umlage von 1,40 M, er zahlt dann 80 J Zuschlag, hat er Bligableiter, zahlt er 40 J weniger und dann zahlt er den Zuschlag für landwirtschaftliche Benutzung mit 30 J, das ergibt im ganzen einen Prämiens

fat von 2,1 pro Mille. Run bagegen ber ftabtifche Gewerbetreibende. Der gahlt zunächst die Umlage von 1,40 M, er gabit bann, weil bie Gebaude in ber Stadt normaler= weise nicht 2 m voneinander entfernt find, 30 af Buschlag und ferner, er gahlt, wenn er nicht bas Glud hat, in ber allerniedrigften Rlaffe untergebracht zu fein, meift 50 g Zuschlag für gewerbliche Benutung. Z. B. ein Bäcker, bei bem es bekanntlich nie brennt, weil der Mann des Nachts auf ist, ist trothem in der IV. Gefahrenklasse, er zahlt 50 & Zuschlag, würde also im ganzen 2,2 pro Mille gahlen, somit mehr als ein Landwirt unter Strohdach. Man hat auf diefe Weise zwar Gefahrenklaffen geschaffen, aber bie Art der Ausführung ift berartig, daß die Stadt im allgemeinen nicht entlaftet wird, sondern daß fehr viele ftädtische Sauseigentumer noch höher belaftet werden, als Diejenigen, die uns die großen Schaden verursachen und die ftarter herangezogen werden jollten. Wie man das als eine Reform bezeichnen und es mir verargen fann, als ich fagte, ich ware enttäuscht von dieser Vorlage, bas ist mir angesichts biefer Bahlen wirklich nicht recht verftanblich.

Nun weiß ich ja, m. H., daß wir hier nicht viel erreichen können; in diesem Stadium heißt es einfach: Friß Bogel oder stirb! Und da bin ich fürs Essen, wenn das Gericht, was in der Regierungsküche zusammengebraut ist, uns auch noch so wenig mundet. Aber in diesem einen Punkte bitte ich im Interesse unseres kleingewerblichen Mittelstandes in der Stadt die Borlage abzuändern und diesen einen Satz: "Sosern sie weniger als 2 m von der Nachbargrenze entfernt sind" aus dem § 62 herauszubringen.

In ber Begründung gur Borlage ba heißt es aller-bings, und ich barf biefen Sat vielleicht eben verlefen, weil er in ben bezeichneten Rreifen eine gemiffe Erbitterung erregt hat: Unter ben im Privatbefige befindlichen Baufern befinden fich ferner viele, die zu geschäftlichen und gewerblichen Zweden Berwendung finden und deren Unterhaltung einschließlich der auf ihnen ruhenden Abgaben in den Breisfalfulationen berückfichtigt und auf die Ronsumenten abgewalzt zu werden pflegt. Cbenfo findet eine wenigstens teilweise Abwälzung auch ba ftatt, wo von den hausbesitzern Teile des Hauses oder einzelne Zimmer an Dritte ver-mietet werden. M. H.! Das soll wohl die Begründung für diesen Zuschlag sein, denn sachlich ist der Zuschlag nicht begründet. Ich glaube aber, diese Deduktion wird niemand von Ihnen unterschreiben. Ich selbst will mich jeder Kritik enthalten, aber ich mochte bas eine fagen, ber Raufmann ober ber handwerfer, dem es möglich ift, wenn er ein Bfund Buder ober ein Pfund Raffee oder für 10 3 Brotchen verfauft, die Brandfaffenzuschläge einzutalfulieren, ber muß noch geboren werben, und wenn er geboren wird, wird er jedenfalls das größte Rechengenie fein, das bie Erbe je getragen hat.

Im übrigen muß ich mich wundern, daß in der Zeit, wo man in ganz Deutschland bemüht ist, gerade dem kleingewerblichen Mittelstande in den Städten zu Hölfe zu kommen, man ihn hier in dieser Weise mit Abgaben belasten will mit der Begründung, er kann sie auf die Konsumenten abwälzen. Ich hoffe, daß Sie im Interesse des Mittelsstandes unserer kleinen Städte, der schwer um seine Existenz ringt, meinem Antrage nachgeben und diese Bestimmung

streichen werben. Ich hoffe sogar, daß auch die Herren Abgg. Habben und Müller (Rughorn) mit mir gehen werben, benn zu ihrem politischen Glaubensbekenntnis gehört doch, wie sie immer behaupten, der Grundsat: Schut des kleins gewerblichen Mittelstandes. Sie haben hier Gelegenheit, zu beweisen, daß es ihnen damit Ernst ist und ich hoffe, daß sie diese Gelegenheit benutzen werden. Ich werde einen entsprechenden Antrag zur zweiten Lesung einbringen.

sprechenden Antrag zur zweiten Lesung einbringen. Brafibent: Herr Regierungsrat Willms hat das

Bort.

Regierungsrat Willms: M. S.! 3ch habe bereits bei der Beratung des § 62 im Ausschuffe erklärt, daß die Re= gierung sich darüber garnicht im Unflaren ift, daß die vorgeschlagene Klaffifitation in mehr als einer Beziehung angefochten werden fann. Es hängen jeder Rlaffifitation, man mag fie vornehmen, wie man will, mehr oder weniger er= hebliche Mängel an. Gine Rlaffifitation zu finden, die genau den tatfächlichen Berhältniffen gerecht wird, ift nicht so einfach und wird faum jemals zu erreichen sein. Es kommt im vorliegenden Falle darauf an, einen Ausgleich zu finden zwischen ben widerftreitenden Intereffen, die in Frage fteben. Es ift nicht richtig, wenn herr Abg. Durfthoff fagt, daß für die Erhebung von Zuschlägen in den Städten aus der Nachbarichaft als Gefahrenmoment die Erwögung maßgebend gewesen sei, daß die Kaufleute bei ihren Kalfula= tionen die Untoften, die ihre Geschäftshäuser verursachen, berücksichtigen und daß manche Hausbesitzer in der Stadt Bimmer vermieten und bei ber Festsetzung bes Mietpreises die Brandkassenbeiträge in Berechnung ziehen. Das ist als Grund mit angeführt, ber entscheibende Grund für die Beruckfichtigung auch ber Nachbarschaft zwischen maffiven Gebauben als eines Gefahrenmoments ift ber gewesen, einen gerechten Ausgleich zu finden zwischen Stadt und Land, namentlich um zu verhindern. daß die Buschläge, die wir aufbringen wollen, allein auf das Land abgewälzt werden. herr Abg. Dursthoff ift ein Bertreter ber Richtung, die eine Rlaffifitation bis ins einzelne nach bem Grundfate von Leiftung und Gegenleiftung fordert, gerade er fann sich bann doch nicht wundern, wenn ein erhebliches Gefahrenmoment, die Nachbarschaft, berücksichtigt wird, sofern er überhaupt eine Rlaffifitation will. (Gehr richtig!) Satte man bie Nachbarichaft als Gefahrenmoment ausgeschloffen, bann ware bas Berhaltnis fo gemesen, bag bem Lande eine Mehrbelaftung aufgelegt ware, die im Landtage jedenfalls feine Zuftimmung gefunden hatte und zu der wir auch nicht die Sand bieten fonnten.

Dann hat Herr Abg. Dursthoff auf die außersordentlich günstige Brandstatistif der Stadt Oldenburg hinsgewiesen. Wir haben selbst diese günstige Brandstatistif in der allgemeinen Begründung dargelegt und geben ohne weiteres zu, daß die letzten 20—40 Jahre gute Jahre für die Stadt Oldenburg gewesen sind. Aber, meine Herren, es ist auch in der allgemeinen Begründung der Regierungsvorlage darauf hingewiesen, daß dies nicht nur für die Stadt Oldenburg zutrifft, sondern daß man auf dem Lande in sehr vielen Bezirken Gebäude sinden wird, die wir jetzt höher heranziehen wollen, trozdem sie bisher eine gleiche günstige Brandstatistik aufzuweisen haben. Ich erinnere namentlich an die Landgemeinde Wildeshausen. In der

Landgemeinde Wildeshaufen befinden fich eine Reihe von Gebäuden, die nach Bauart und Lage mit erheblichen Buichlägen bedacht werben, tropbem fie nach ber Statistif feit langen Jahren viel weniger an Entschädigung empfangen, als fie an Umlagen bezahlt hat. Es ift alfo nicht allein Die Stadt Oldenburg, Die in Betracht fommt, es fonnen auch vom Lande gunftige gahlen angeführt werden. Es geht nicht an, daß man sich einseitig auf die gunftige Brandstatiftit ber Stadt Oldenburg bezieht, auch fur bas Land liegt eine folche vielfach vor. Es fam alles barauf an, wenn wir einmal an eine Rlaffifitation herantreten wollten, mit Borficht an fie herangutreten, um nicht zu schädigen, wo wir es nicht verantworten fonnen. Der grundlegende Unterschied zwischen herrn Abg. Durfthoff und mir ift eben ber, daß herr Abg. Durfthoff auf bem Standpunkte fteht, es fei eine Forderung der Gerechtigkeit, nach Leiftung und Gegenleiftung die Beitrage zu erheben, mahrend die Regierung auf dem Standpunfte fteht, bag biefe Forderung für eine Unftalt auf der Grundlage bes Solidaritätspringips nicht in diefer Scharfe geftellt merben fann. Wir haben mit ben gegebenen Berhaltniffen gu rechnen und ich habe ausgeführt, um das nochmals zu wiederholen, daß es fich um einen erften Schritt auf bem Wege der Rlaffifitation handelt, und daß wir diesen erften Schritt nicht in einer Form tun durften, die die allergrößte Erbitterung auf bem Lande hervorgerufen und ohne Frage gur Ablehnung ber gangen Borlage im Landtage geführt hätte.

Dann will ich noch auf einen Bunft, den ich gestern ichon flüchtig erwähnt habe, gurudtommen. Das ift ber Bunft, daß für die Entstehung von Branden nicht allein objeftive Momente, sondern auch subjeftive Momente in Betracht kommen. Es kann nicht ohne weiteres behauptet werden, daß in benjenigen Gegenden, in benen viel feuer= gefährliche Gebäude vorhanden find, auch die meiften Brande entstehen mußten. Beweis ift die Landgemeinde Wildeshaufen, wo diese objektiven Voraussegungen vorliegen, tatfächlich aber, folange die Brandfaffe befteht, niemals viele Brande vorgetommen find. Es fommt eben bei ber gangen Frage bas subjektive Moment ftark in Betracht. In bem einen Begirt geben die Leute nicht fo vorsichtig mit Feuer um, wie anderwarts, es gibt häufiger Brande, die auf die Bewohner felbst gurudguführen find, und die Brivatgesellschaften rechnen sehr ftart mit diesen subjektiven Dementen. 3ch weiß nicht, herr Abg. Durfthoff, ob es Ihnen bekannt ift, daß die Privatversicherungsgesellschaften folche Begenden, wo befonders viel Brande vorfommen, in ihren Rarten schwarz anstreichen und banach ihre Stellungnahme bestimmen. Dan fann alfo bie fenergefährliche Bedachung und Bauart nicht ohne weiteres allein als Gefahrenmoment hinftellen und jedenfalls fann eine Rlaffifitation für uns nur insoweit eingeführt werben, als fie fich mit ben Intereffen bes Landes verträgt.

Nun beklagt Herr Abg. Dursthoff sich noch barüber, daß wir auch den Gewerbebetrieb zu sehr herangezogen hätten. Es tut mir leid, daß das von Herrn Abg. Durstshoff hier ausgesprochen ist, er hätte ja Zeit und Gelegensheit gehabt, sich darüber mit mir im Ausschusse zu untershalten. Ich habe heute das Material nicht zur Hand und Stenogr. Berichte. XXXI. Landtag. 2. Versammlung.

will nur sagen, daß beispielsweise in der braunschweigischen staatlichen Brandversicherungsanstalt Zuschläge erhoben wers den, welche bei Gebäuden mit seuergefährlichen Einrichtungen oder Gebäuden, in denen ein Gewerde betrieben wird, von 1 Pfg. dis 75 Pfg. für 100 M steigen können, das wäre unter Umständen ein Zuschlag von 7,50 M pro Mille. Ich glaube nicht, daß man gegenüber dieser Klassisierung diesenige, die wir vorschlagen, als exorbitant hoch hinstellen kann, wo wir einschließlich eines allgemeinen Beitrages von 1,40 M als Gesamtbeitrag nur auf ein Maximum von 3,50 M kommen.

Dann hat herr Abg. Durfthoff, wie gestern herr Abg. Tappenbeck, behauptet, daß die ftadtischen Burgerhäuser durchschnittlich mit 0,40-0,45 pro Mille bei der Brivatversicherung unterfommen tonnen. Nach einer mir perfonlich von dem fruheren langjährigen Direktor der Oldenburgischen Teuerversicherungsgesellschaft, der jett in Frankfurt ift, gegebenen Erklärung ift diese Behauptung in biesem Umfange zweifellos nicht richtig und wenn fie nur für einzelne Baufer richtig ift, so dürfen Sie es in jener Allgemeinheit nicht aussprechen. Den feuersicheren Gebänden stehen ferner gang außerordentlich feuergefährliche Stadtteile gegenüber, beispielsweise an der Langenftrage und Achternstraße. Mir hat berfelbe Sachverständige erklärt, daß diefer gange Häuferblock zwischen der Langenstraße und Achternstraße nur gegen hohe Pramien versichert werben fonne. Jebenfalls beruht die Behauptung, daß die Saufer in Oldenburg mit 0,45 pro Mille unterfommen fonnten, in diefer Allgemeinheit auf Irrtum.

Ich möchte nach all diesem, meine Berren, bitten, fich nicht zu fehr in eine Rritit der Ginzelheiten der Borlage zu verlieren. Ich erkenne, um bas nochmals hervorzuheben, ohne weiteres an, daß im einzelnen vielleicht manches zu verbeffern fein wird, es wird aber ber Bufunft ju über-laffen fein, festzustellen, wo die beffernde Sand angelegt werben muß. Die Regierung fann fich mit dem Ausschußantrage, daß nach 5 Sahren eine Revision eintreten foll, nur einverstanden erflaren. In diefer Beit wird fie in ber Lage sein, die Wirkung ber vorgeschlagenen Rlaffifikation ju prufen und dem Landtage das Ergebnis diefer Brufung vorzulegen. Ich bitte aus gleichem Grunde, ben Antrag des herrn Muller (Rughorn) abzulehnen, der einige Bebaude, die Solgfachwert aus Gichenholz haben, aus der II. in die I. Klaffe verfegen will. Ich habe überdies vor einigen Tagen burch den Brandfaffen-Inspettor feststellen laffen, in welchem Umfange folche Gebaude bei uns vortommen und habe die Ausfunft erhalten, daß folche Fachwerkgebäude mit harter Dachung nur in gang geringem Um= fange vorfommen, hauptfächlich als Stellwerfsgebaube bei ber Gifenbahn, es wurde fich um eine Ermäßigung von im gangen vielleicht 300 M handeln und außerdem handelt es fich nur um eine Differeng von 10 Pfg. in den Rlaffen 1 und 2. Es ift wirklich nicht angängig, wegen berartiger geringfügiger Unterschiede, die in ber Sache vielleicht begrundet fein mogen, eine besondere Rlaffifigierung vorzu= nehmen. Es muß immer berücksichtigt werben, daß die erfte Einrichtung ber Klaffifizierung außerordentliche Schwierigfeiten bieten wird, und bag alles vermieden werben muß, diese Schwierigfeiten noch zu erhöhen.

36

Brafident: Herr Abg. Müller (Rughorn) hat das Wort.

Abg. Müller: herr Abg. Dr. Dursthoff ift eigent= lich auf den Inhalt des Antrages 74 wenig eingegangen. Er ging barüber hinweg, indem er fagte, bag biefe Frage für ihn als Bertreter der Stadt Olbenburg ohne Bedeutung fei (Abg. Durfthoff: Davon habe ich garnicht gesprochen!) Sie fagten, bas mare fur Sie nicht von Bebeutung. Berr Abg. Dr. Durft hoff beschäftigte fich bann fehr eingehend mit der Statistif und suchte aus derfelben zu beweisen, daß bie Städte gegenüber anderen Landesteilen fo ungunftig da= ftanden. Ja, m. S., ich meine, auch nach ben Ausführun= gen bes herrn Regierungsvertreters, bag biefe ftanbige Bezugnahme auf die Statistit ein burchaus einseitiges Bor= gehen der Herren aus ber Stadt ift. Es gibt auf bem Lande Ortschaften und Gehöfte, die überhaupt noch nichts von der Brandfaffe bekommen haben. Diese schweigen ftill und laffen fich die Rlaffifizierung gefallen. Sier in ber Stadt aber wird Agitation getrieben, indem man bie Befitzer der Gebäude ständig darauf hinweist und es ihnen fortwährend fagt, daß fie durch die Brandfaffenverhältniffe benachteiligt wurden. Wir muffen entschieden davor warnen, bag noch weiter bie Gemüter fünftlich aufgeregt werden. herr Abg. Durfthoff richtet an herrn habben und mich Die Aufforderung, wir möchten beweisen, daß wir für die Intereffen des ftabtischen Mittelftandes eintreten. D. S .! bie berücksichtigen wir allezeit, wir verzichten aber darauf, folches agitatorisch auszunuten. Wir haben noch mit feinem Worte vom Mittelstande gesprochen, das hat hier herr Abg. Durfthoff in die Distuffion hineingetragen. Berade ber Inhalt bes Untrages 84 ift für die Stadtbevölferung im Bentrum ber Stadt von außerordentlicher Bedeutung, es handelt fich durchaus nicht allein um ländliche Gebande. Wenn wir einen Spaziergang burch die Stadt machen, werden wir im Bentrum der Stadt Oldenburg eine gange Reihe von Fachwerksbauten finden, die gang außerordentlich wenig feuersicher erscheinen. Ich hatte neulich Gelegenheit, bei bem Herrn Regierungsrat kurze Zeit auf dem Bureau gu verweilen, wenn man da aus dem Tenfter hinausfieht, fieht man nur Fachwert vor fich, ob es Gichen= ober Riefernholz war, fonnte man fo nicht entscheiben. Die Befiger find aber doch fämtlich Leute, die einen Gewerbebetrieb führen. Es liegt im Interesse ber städtischen Bevölkerung, baß herrn Abg. Durfthoff biefen Untrag unterftugt und nicht die Fachwerksgebäude in die allerhöchste Gefahrenklaffe hineinbringt. Wir tonnen bie Klaffifitation nicht milde genug vornehmen. Wenn wir fie zu icharf vornehmen, erwecken wir allgemein Unwillen. Eine Kritik ist so leicht, aber bessers an die Stelle zu segen, ist manchmal sehr ichwer.

Ich möchte noch auf eins hinweisen. Wenn wir die Fachwerksgebäude höher klassifizieren wollen, tritt noch eins in die Erscheinung. Auch bei neuen Gebäuden mit villenartigem Charakter ist nichts schöner, als wenn der Giebel mit Fachwerk versehen ist, und auch hierauf müssen wir Rücksicht nehmen.

Ich möchte bitten, den Antrag zu unterstützen, daß Fachwertsgebäude, wenn fie von Gichenholz folide ausgeführt find, in die I. Gefahrenklaffe hineinkommen.

Präfibent: herr Abg. Hollmann hat das Wort. Abg. Sollmann: M. S.! Ich möchte etwas erwidern auf die Bemerfung des Herrn Abg. Durfthoff, daß die Bufchlage für die weichen Dachungen und auch für die landwirtschaftlich benutten Gebaude viel zu niedrig seien und daß das ber Wirklichkeit nicht entspräche. Ich will dies in diesem allgemeinen Sinne nicht unwidersprochen laffen. Der herr Regierungsbevollmächtigte hat ichon barauf bin= gewiesen, daß in ber Landgemeinde Wilbeshausen eine gunftige Brandftatiftit besteht und diese besteht nicht nur in ber Landgemeinde Wildeshaufen, fondern in allen Candge= meinden des Amts Wildeshausen, und ich möchte namentlich beshalb barauf hinweisen, weil die fämtlichen Landgemeinden in erfter Linie nur weiche Dachungen und fast ausnahmsweise landwirtschaftlich benutte Gebande haben. Alle diefe Gebaube in diefen famtlichen Gemeinden weifen eine fehr gunftige Brandftatiftit auf, wie herr Abg. Durfthoff auch in feinem eigenen Buche für lange Jahre nachgewiesen hat, sodaß fie gang erheblich mehr gezahlt haben, wie fie wiederbefommen haben. Alfo ein Beweis für die Behauptung des herrn Abg. Durfthoff, daß diefe viel zu gunftig fahren bei bem neuen Befete, ift nicht gu erbringen, im Gegenteil, ich meine, ben Gegenbeweis erbracht zu haben. M. H.! Muten Sie uns nicht mehr zu, wie wir wirklich verantworten fönnen, und ich meine, der Ausschuß hat ja eine kleine Milderung beantragt, als er die Säte in der 3. und 4. Rlaffe um eine Rleinigfeit ermäßigt bat. 3mmer= hin aber werden alle biese Gebaude in Bufunft erheblich mehr gahlen muffen, als das bisher ber Fall war, trogdem fie eine jo gunftige Brandftatiftit fur lange, lange Jahre aufzuweisen hatten und bas murbe auch ber Fall fein, wenn Sie noch viel weiter gurudgehen. Alfo in Diefer Allgemeinheit, wie herr Abg. Durfthoff es behauptet hat, daß die weichen Dachungen und die landwirtschaftlich benutten Gebäude viel zu gunftig nach ben Gefahrentlaffen fahren, entspricht es nicht den Tatfachen und ich will fofort erflären, murben Gie nicht biefe Berringerung ber Beiträge in den Rlaffen vorgenommen haben, fo würde ich biefen Befahrenflaffen nicht guftimmen tonnen. Ich halte fie in= sofern noch für zu weitgehend und nicht den tatsächlichen Berhältniffen entsprechend, als die Entfernung von 50 m, wie fie in Rlaffe 3 und 4 vorgesehen ift, fehr wohl etwas hätte verringert werden können. Ich glaube, man hatte damit viel mehr das richtige getroffen. Es läßt fich ja allerdings barüber ftreiten, ob eine Entfernung von 30, 40 oder 50 m das richtige ift, aber immerhin behaupte ich, daß ein fleiner Teil der Gebaude eine Rleinigfeit beffer megfame und der Brandfaffe wurden wenig Ginnahmen dadurch entzogen werden. Ich behalte mir vor, in dieser Sinsicht bis zur zweiten Lesung event. Berbefferungsantrage zu ftellen.

Bräsident: Herr Abg. Dursthoff hat das Bort. Abg. Dr. Dursthoff: Ich will die Debatte nicht lange aufhalten, nur möchte ich mit ein paar kurzen Bemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters und des Herrn Abg. Hollmann eingehen. Der Herr Regierungsvertreter wiederholte vorhin, was schon die Begründung der Vorlage ausgeführt hat, daß die Statistik der Stadt Oldenburg nicht maßgebend wäre, weil auch auf dem Lande einzelne Gebäude vorfamen, bie lange Jahre hindurch ihre Beitrage gezahlt hatten, ohne bag fie etwas befommen hätten. Ich bin absichtlich nicht auf diese Beweisführung eingegangen, um nicht irgendwie ben Unschein zu erwecken, als ob ich perfonlich verlegen wollte. Aber, nachdem ber herr Regierungsvertreter das hier wieder vorgebracht hat, fann ich nicht umbin, barauf bingumeifen, daß bas gang unlogisch ift. Wir haben boch nicht einzelne Gebäude aus ber Stadt Olbenburg herausgenommen und darüber eine Statistif aufgemacht, fondern wir haben bie Gefamtheit ber Saufer genommen, das heißt etwa 5000 Gebaude mit einem Berficherungsbetrage von 60 Millionen M. Wenn man dagegen nun einen Bergleich mit den Berhältniffen auf dem platten Lande anstellen will, tann man doch unmöglich einzelne Gebäude herausgreifen und fagen, die haben auch fo und fo lange nicht gebrannt, findern man muß bann einen gangen Begirt auf bem Lande nehmen, ber eine ähnliche Bahl von Gebäuden mit einer ahnlich großen Berficherungsfumme enthält. Gingelne Bebaude herauszugreifen widerspricht doch auch den elementarften Grundfägen ber Statistif. 3ch fann nur bann eine Statistif machen, wenn ich eine große Angahl von gleichartigen Gegenftanben gusammenfaffe. Rur auf Diefe Beife tann man gu einem Durchschnittsergebnis gelangen.

Nun gebe ich ohne weiteres Herrn Abg. Hollmann recht, daß die Brandgefahr auf dem Lande außerordentlich von einander abweicht, z. B. im Amte Wildeshausen verhältnismäßig gering ist, ich habe das ja in meinem Buche auch an Zahlen nachgewiesen. Das ist aber ebenfalls ein Beweis dafür, wie ich bereits am ersten Tage ausgeführt habe, daß es falsch ist, durch das hier aufgestellte Schema die Brandkassenwerwaltung derartig zu binden. Dieser Zwang wird sich sehr unangenehm fühlbar machen und deshalb sollte der Brandkassenwerwaltung etwas mehr Bewegungsfreiheit geschaffen werden. Vielleicht läßt sich durch einen Antrag, den ich im Ausschusse sübelleicht läßt sich durch einen Antrag, den ich im Ausschusse suberdenen.

nach dieser Richtung hin etwas erreichen.

Aber das eine wird herr Abg. Hollmann mit der Tatsache, daß im Amte Bildeshausen die Brandgefahr vershältnismäßig gering ist, nicht beweisen wollen, daß die Brandgefahr für weiche Dachungen eine kleine ist, denn dem stehen doch die Tatsachen unserer Brandstatistik entgegen.

Dann, m. H., noch eins. Es ift gesagt worden, auch in der Begründung, man müßte nicht nur die baulichen Gefahrenmomente, sondern auch allgemeine Momente mögslichst berücksichtigen, z. B. wird hingewiesen darauf, daß die großen geschlossenen Ortschaften bessere seuerpolizeiliche Borschriften, Feuerwehr usw. hätten, wodurch die Gefahr erheblich vermindert werde. M. H.! Das müßte solgerichtig dazu führen, daß Häuser in der Stadt Oldenburg, wo wir alles das haben, scharfe baupolizeiliche Borschriften, eine schaft leberwachung, Feuerwehr, Wasserleitung 2c., bebeutend niedriger im Tarif stehen müßten, als Gebäude, bei denen solche vorbeugende Maßnahmen nicht möglich sind. Das ist doch so selbstwerständlich, daß man darüber nicht anderer Meinung sein kann. Auch die Regierung erkennt das in der Begründung zur Borlage an, in der Borlage selbst aber handelt sie diesem Grundsat direct entzgegen. Nehmen wir z. B. ein massives Gebäude, meinetz

wegen die Nationalbank, die muß 1,70 M bezahlen, und das elendeste Kolonistengebäude auf dem Moore zahlt nur 1,40 M. (Zuruf: Nein!) Entschuldigen Sie, wenn es massiv gebaut und hart gedeckt ist, bezahlt es nur 1,40 M. Das ist doch keine Logik. (Zuruf: Benutungsklasse!) Sie kommen mit den Benutungsklassen! Ich habe die extra ausgelassen, denn wenn ich die nehme, dann wird das Vershältnis für uns noch günstiger. Ich habe das absichtlich weggelassen, ich habe die nackte Gegenüberstellung gemacht, ein massives Haus in der Stadt und ein ebenso gebautes Haus auf dem Lande, fern von allem Verkehr und dann soll das Haus in der Stadt mehr bezahlen, wie das Haus auf dem Lande, das hat keinen Sinn und Verstand und deshalb ist die Forderung, daß dieser Zustand beseitigt wird, durchaus begründet, und ich glaube auch nicht, daß die Resgierung dem große Schwierigkeiten machen wird.

Richtig ist, was der Herr Regierungsrat gesagt hat, daß wir hier mal ein großes Brandunglück erleben können. Das habe ich selbst in meinem Buche ausdrücklich hervorgehoben und bestreite es auch heute nicht. Das ist aber kein Grund, hier höhere Zuschläge einzustellen. Gegen die Gesahr eines großen Brandes kann man sich ja durch Rücks

verficherung schützen.

Ich habe bann gestern gesagt, ich wollte mich anheischig machen, für 0,4—0,5 pro Mille Gebäude in der Stadt zu versichern. Der Herr Regierungsvertreter schüttelt mit dem Kopfe, ich muß deshalb annehmen, daß er es bestreitet. Ich bleibe aber doch dabei und ich kann mich darauf berufen, daß gerade von der Oldenburgischen Versicherungssgesellschaft in Rüstringen massive Gebäude mit 0,5 versichert sind und weshalb sollte das in der Stadt Oldenburg nicht genau so gut möglich sein?

Schließlich noch ein Wort. Es ist gesagt worden und ich erfenne das an, es müßte ein Ausgleich zwischen Stadt und Land herbeigeführt werden. Ich kann aber nicht sinden, daß es ein richtiger Ausgleich ist, wenn die Gebäude der Stadt noch höher flassissiert werden, als die auf dem platten Lande. Wenn wir Interesse an der Reform haben sollen, so muß wenigstens eine kleine Verbesserung für die Städte herausspringen, sonst hat für mich persönlich die

gange Sache fein Intereffe mehr.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir fommen zur Abstimmung und zwar stimmen wir zunächst ab über den Antrag der Mehrheit, den Antrag 74. Ich bitte die Herren, die den Antrag 74 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Antrag 75 ansgenommen und erledigt.

Es folgt nunmehr Antrag 76 und 77. Antrag 76: Der Zuschlag der Klasse 3 wird auf 60 g für jede 1000 M und in Klasse 4 auf 80 g ermäßigt.

Ich glaube, um klar zu bleiben, muß ich den Antrag etwas anders formuliert vortragen. Ich möchte deshalb sagen: Zu § 62 A, Klasse 3 werden die Worte "ein Zuschlag von 80 " für jede 1000 M Versicherungssumme" ersett durch die Worte "ein Zuschlag von 60 " für jede 1000 M Versicherungssumme" und desgleichen im selben Paragraphen Klasse 4 werden die Worte "ein Zuschlag von 1,10 M für jede 1000 M

Berficherungssumme" ersetzt burch die Worte "ein Zuschlag von 80 & für jede 1000 M Verficherungssumme".

Untrag 77:

Ablehnung bes Untrages 76.

Ich stelle diese Anträge 76 und 77 zur Beratung. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich abstimmen über den Antrag der ersten Minderheit, die den Antrag 76 stellt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 76, wie ich ihn eben vorgetragen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es werden 16 Stimmen gezählt. Ich bitte um die Gegensprobe. Es werden 18 Stimmen gezählt. Der Antrag 76 ist damit mit 18 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Der Anstrag 77 ist damit erledigt.

Es folgen nunmehr die Anträge 78 und 79, die sind gestellt zum § 62, Buchstabe B. Gine Mehrheit stellt den Antrag 78:

Dem Absate 3 bes Abschnittes B (nach der Benutung) folgenden Absat nachzufügen:

"Spätestens in 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist dem Landtage Gelegenheit zu geben, über eine etwa notwendige Aenderung des Absatzes 2 und 3 (B) zu beschließen."

Eine Minderheit (Abg. Ahlhorn Ofternburg) stellt ben Antrag 79:

Ablehnung des Antrages 76, Streichung der Absätze 2 und 3 im Abschnitte B (nach Benutung) und Ersjetzung derselben durch folgenden Wortlaut:

"Spätestens 5 Jahre nach dem Infrafttreten des Gesetzes ist dem Landtage Gelegenheit zu geben, auf Grund der Erfahrungen und des gesammelten Materials in eine Prüfung und Nevision der Gesahrenklassen einzutreten und erforderlichenfalls eine Nenderung dieses Berzeichnisses vorzunehmen".

Dann beantragt der Ausschuß im Antrage 80:

Dem § 62 wird am Schluffe nachgefügt:

"Die Brandkassenwertung ist befugt, durch öffentliche Bekanntmachung die Gebäudeeigentümer zur Beibringung dieses Nachweises innerhalb ansgemessener Frist mit der Wirkung aufzusordern, daß im Unterlassungsfalle für das laufende Jahr die Ermäßigung nicht eintritt".

Im Antrage 81 beantragt ber Ausschuß ebenfalls: Annahme bes § 61 und 62 mit ben sich aus ber Abstimmung ergebenden Nenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu biesen Anträgen und gebe bas Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Müller (Ruthorn).

Abg. Miller: Ich möchte nur das Wort nehmen zu dem Absațe, der von der Anlage von Bligableitern handelt. Hier ist von der Brandkasse in Aussicht genommen, daß eine regelmäßige Kontrolle der Bligableiteranlagen durch die Brandkasse ausgeführt und daß die Hausbesitzer mit den

Koften dieser Kontrolle belastet werden sollen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß das unter Umständen ein recht teures Vergnügen werden fann, wenn dabei hohe Kontrollgebühren bezahlt werden müssen. Ich weiß wohl, daß der Regierungsvertreter im Ausschusse gesagt hat, daß die Kontrollgebühren minimal sein würden, er hat aber nicht ausgeführt, wie hoch sie sein würden. Ich habe ein Schreiben von dem Vorsitzenden der Schulvorstände im Amte Delmenhorst in Händen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu gestatten, daß ich es vorlese.

Präfibent: Sie haben als Berichterstatter bas Recht bagu.

Abg. Müller (fortfahrend): Es heißt da: "Rach Berfügung des Großherzoglichen Oberschultollegiums foll eine Besichtigung sämtlicher Bligableiteranlagen der Schulen des hiefigen Bezirks vorgenommen werden, die im Laufe dieses Monats erfolgen wird. Mit ber Revision ift ber Dachdeckermeister Wilhelm Mener aus Oldenburg betraut worden. Sie wollen Herrn Meher, ber fich wegen des Tages und der Stunde der Revifion mit Ihnen in Berbindung fegen will, nach Möglichkeit zur Hand gehen. Es gebührt ihm für die Revision ein Betrag von 15 M, die Sie nach Anweifung durch Herrn Pastor Ramsauer ihm gleich aushändigen wollen". M. H.! Wenn später auch jede Revision 15 M foften foll, ift die ganze Sache nicht haltbar und ich fann überhaupt nicht verstehen, wie ben Schulen berartig bobe Bebühren für Revifionen entfteben fonnen. Wenn biefer betreffende Kontrolleur auch nur 10 Schulen an einem Tage kontrolliert hat, hat er 150 M verdient. Ich glaube, daß ich wohl berechtigt bin, die Bitte an den herrn Regierungsvertreter zu richten, doch babin zu ftreben, daß die Gebühr für die Brufung der Bligableiteranlagen mini= mal wird.

Prafident: herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat Willms: 3ch glaube, es wird ein Digverständnis vorliegen zwischen bem herrn Berichterstatter und mir. Bir haben gur Beit feine Beamten, die in der Lage waren, die Revision vorzunehmen. Es heißt im Berichte: "Bum letten Abfate bes § 62 murbe vom Regierungsvertreter bemerft, daß eine Rachprufung ber Bligableiteranlagen von Zeit zu Zeit notwendig sei und daß daher auf Erfordern der Brandkaffenverwaltung von den Gebäudebesitzern auf ihre Rosten der Nachweis zu erbringen fei, daß die Anlage durch einen Sachverständigen nachgeprüft und in Ordnung befunden fei". Ich denke mir das Berfahren fo, daß auf Grund der Ermächtigung, die wir noch in einem besonderen Bufate erbeten haben, die Brandfaffenverwaltung in einer öffentlichen Befanntmachung ju Anfang des Jahres die Befiter von Gebauden mit Bligableitern, für welche die Boraussetzung des Gesetzes gutrifft, auffordern wird, die Nachweise zu einem bestimmten Termine einzureichen, widrigenfalls in dem betreffenden Sahre der er= mäßigte Zuschlag nicht zur Anwendung kommen werde. Ich halte es für möglich, daß beispielsweise in der Befanntmachung ausgesprochen wird, daß diejenigen Bebaudeeigentümer, die etwa 2 oder 3 Jahre vorher die Bescheini=

gung beigebracht haben, sich nicht wieder zu melden brauchen, da es bei Blitzableitern nicht erforderlich ist, daß dieselben jährlich revidiert werden, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre. Wenn allgemein der Nachweis gefordert wird, dann werden sich die betreffenden Hausbesitzer in der Gemeinde zusammenstun und gemeinschaftlich ihre Anlagen revidieren lassen können, um auf solche Weise die Kosten herunterzudrücken. Iedensfalls nehme ich als sicher an, daß jährlich ein neuer Nachsweis nicht verlangt werden wird, im übrigen muß es später der Praxis überlassen bleiben, wie das Versahren zu regeln sein wird. Auch hier handelt es sich um eine Ausführung des Gesetzs, bei der ja die Interessenten selbst im Ausschussen mit billiger Weg, wie derartige Revisionen vorzunehmen sein werden, sinden lassen.

Prafident: Berr Abg. Ahlhorn (Ofternburg) hat

das Wort.

Abg. Ablhorn: M. S.! Meinem Antrage ift im Bericht eine Begrundung nicht beigegeben. Ich sehe mich beshalb veranlaßt, diefelbe heute felbft zu geben. Mein Untrag richtet fich gegen ben zweiten und britten Abfat auf Seite 15 im § 62 unter B, wo es heißt: "B nach ber Benutung. Gine Aenderung Diefes Berzeichniffes fann von ber Brandfaffenverwaltung mit Genehmigung bes Ministeriums bes Innern vorgenommen werben. - Jede Aenderung bes Berzeichnisses ist öffentlich bekannt zu machen." Ich bin zu wenig Burift, um entscheiden zu fonnen, ob biefer zweite Abfat unter B mit ben Beftimmungen bes Staatsgrund= gesetzes follidiert oder nicht. Nach unserer Berfaffung find für Befetesanderungen nur Regierung und Landtag guftandig. Die Anlage ju § 62 des Gefetentwurfs ift aller= bings fein Beftandteil bes Gefetes, badurch aber, bag in § 62 Bezug genommen wird auf dies Berzeichnis, auf diefe Anlage, erlangt dies Berzeichnis nach meiner Ansicht auch Gesetzeichnisses ware demnach nur vom Landtage in Gemeinschaft mit der Regierung vorzunehmen und statthaft und eine Uebertragung Diefes Rechts auf Die Brandfaffenverwaltung ift nach meiner Auffaffung unzuläffig. M. S.! Aber angenommen, eine Menderung des anliegenden Berzeichnisses durch die Brandkasseverwaltung wäre juristisch unanfechtbar, fo fann ich boch schon ber Ronfequenzen wegen eine folche Uebertragung bes Rechts zur Menderung bes Berzeichnisses an die Brandkasseverwaltung, also an eine untergeordnete Behörde, nicht billigen. Mit dieser Bestimmung wurde der Landtag ein Stück seines verfassungsmäßigen Rechtes aufgeben und es ware wohl bas erfte Mal, daß folches geschähe. Uebrigens find die Rollen auch un= gleich verteilt. Die Brandkaffeverwaltung hat mit Buftimmung bes Staatsminifteriums eine Menderung bes Bergeich= niffes in ber hand, ber Landtag feinerfeits aber nicht. Ich muß nun annehmen, bag biefes Berzeichnis von unferer Regierung nach beftem Biffen und Ronnen aufgestellt und daß es nach vorgelegenen Muftern gemacht ift, und wenn fich nun im Laufe ber Sahre herausstellt, daß bies Berzeichnis Mängel und Fehler hatte, so ware es fehr leicht, daß bie Regierung an ben Landtag herantritt und eine Aenderung dieses Verzeichnisses im Wege des Gesetzes vornehme. M. H. Es mag das kleinlich erscheinen und man mag sich damit trösten wollen, ein Stück Selbstverwaltung mehr einzuführen. Aber ich meine, ein solcher Schritt zur Ausbildung der Selbstverwaltung ist doch wohl etwas zu

weitgehend

Wie würde fich nun die Sache praftisch gestalten ober geftalten fonnen, wenn biefe beiden Beftimmungen im Gefetesparagraphen blieben und wenn der Antrag der Mehrheit angenommen wurde? Die Brandkasseverwaltung, zu der nach meiner Auffaffung bes Gefetentwurfes noch nicht einmal ber Intereffentenausschuß gehört, fann eine beliebige Menderung bes Berzeichniffes vornehmen. Rach etwa 5 Jahren muß nach dem Antrage der Mehrheit wie auch nach meinem Untrage die Brandkaffeverwaltung durch die Regierung Rechenschaft darüber geben, marum fie bas Ber= zeichnis geandert hat. Wir wollen mal annehmen, das gefchieht. Der Landtag findet, daß diese Menderung bes Berzeichnisses ungenügend und ungerecht ist und verlangt eine Korreftur dieses Berzeichnisses, die Brandkasse-verwaltung und die Regierung sind aber der Ansicht, daß die Aenderung zu Recht besteht und weigern sich, eine solche Korrektur vorzunehmen, dann ist ber Konflitt zwischen Landtag und Regierung ba. 3ch meine, folche Ronflitte foll man möglichft vermeiben. Uebrigens handelt es fich auch um Erteilung disfretionarer Befugniffe. Distretionare Befugniffe follte man nur er= teilen im Rotfalle. Gin Rotfall liegt aber bier nicht vor, und ich follte meinen, wir alle hatten bei ber Erteilung bon bisfretionaren Befugniffen üble Erfahrungen gemacht. Ich möchte bitten, nehmen Sie meinen Antrag an, bann fann ein Konflift zwischen Regierung und Landtag nicht entstehen.

Bräfident: Herr Regierungscat Willms hat das

Usort

Regierungsrat Willms: M. S.! Bur Befeitigung ber verfaffungerechtlichen Bebenten bes Berrn Borredners mochte ich nur auf Artifel 1 unferes geltenden Brandfaffengefetes hinweisen, wo es im Artikel 1 & 3b folgendermaßen heißt: "Welche anderen Gebäude als besonders feuergefährliche gelten follen, wird von der Regierung bestimmt". Wir haben also gesetzlich bereits etwas gang analoges für bas, was wir jest fordern. Bisher hatte bas Ministerium fogar gang allein zu bestimmen, welche Gebaube als besonders feuer= gefährlich gelten follen. Sier fommt hingu, bag es gurgeit garnicht möglich ift, festzustellen, ob bas Berzeichnis in jeber Beziehung vollständig ift, und ob allen Intereffen des wirtschaftlichen Lebens Rechnung getragen ift. Es ift bei ber fortschreitenden Technif fehr leicht möglich, daß ber eine ober ber andere Betrieb in ber gangen Benutungsweise schon in den nächsten Sahren fo erhebliche Menderungen auf= weift, daß es nicht mehr gerechtfertigt fein wurde, ihn wegen des Betriebes mit dem bisherigen Zuschlage noch weiter zu bedenken. Es muß daher die Möglichkeit vorgesehen werden, das Berzeichnis zu ändern. Ich weiß wirklich nicht, wie Bedenken hiergegen vorliegen können. Es ist ausdrücklich im § 24 Biffer 6 bestimmt worben, bag berartigen Ent= ichließungen der Ausschuß zustimmen muß. Sat dann die Brandfaffenverwaltung mit Buftimmung bes Musichuffes

eine berartige Versetung von einer in die andere Klasse besichlossen, dann muß außerdem noch das Ministerium seine Zustimmung geben. Ich glaube, dadurch wird in jeder Weise sichergestellt, daß nicht ohne zwingende Gründe eine Verschiebung von einer in die andere Klasse statsfinden wird.

Prafident: Berr Abg. Durfthoff hat bas Wort.

Abg. Dr. Durfthoff: Bunachft zur Geschäftsordnung: Wollen wir noch weiter verhandeln, ober wollen wir vertagen?

Bräsident: Ich hatte allerdings vorhin den Glauben, ich könnte die Sache selbst heute ganz erledigen. Es wird aber eben vom Herrn Berichterstatter das Bedenken ausgesprochen, es könnte vielleicht noch eine größere Debatte entstehen zu einem anderen Paragraphen. Da würde ich vorziehen, daß wir wenigstens die Debatte über den § 62 erledigen.

Abg. Dr. Durfthoff: 3ch habe garnichts bagegen, daß für Säufer mit Bligableiteranlagen die Bufchläge ermäßigt werden, aber ich möchte boch barauf aufmertfam machen, daß der Blitschlag nicht die einzige Gefahr ift. Es können Mängel bestehen in Bezug auf die Bauart und die Benutung, die eine viel großere Feuersgefahr für das Ge-bäude bedeuten als der Blit und bei denen daher die Brandkassenverwaltung ein viel größeres Interesse daran hat, durch das Bersprechen, die Prämie herabzusetzen, eine Berbefferung herbeizuführen. Deshalb follte man biefe Beftimmung etwas allgemeiner faffen und ber Brandkaffenverwaltung die Befugnis geben unter Buftimmung bes Intereffentenausschuffes in einzelnen Fällen von den Buschlagsfäten nach oben oder unten abzuweichen. Dann wurden folche Berhältniffe, wie fie Berr Rollege Sollmann anbeutete, berückfichtigt werden können. Man könnte ja im Ausschuß barüber sprechen. Ich glaube aber, es ist zweckmäßig, wenn man ba ber Brandtaffenverwaltung eine gewiffe Freiheit einräumt.

Prafident: herr Abg. Müller (Brate) hat das Wort.

Abg. Müller: In der Anlage zu § 62 find allerlei Gebäude aufgeführt. Ich vermisse aber die privaten Lagers häuser. Es heißt da unter Klasse 3:

"Ausschließlich ober vorwiegend öffentlichen Zwecken bienende oder unter Aufsicht von Staats- oder Gemeindesbehörden stehende Gebäude, in denen Gewerbe betrieben oder größere Vorräte leicht brennbarer Stoffe gelagert werden und welche dieserhalb einer größeren Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Da sind also auch Packhäuser erwähnt, aber private Lagerhäuser nicht. Ich möchte den Herrn Regierungs= vertreter bitten, das eventuell zur zweiten Lesung nachfügen zu lassen.

Brafibent: herr Abg. Driver hat bas Wort.

Abg. Dr. Driver: M. G.! Berfassungsrechtliche Bebenken, die Herr Abg. Ahlhorn (Ofternburg) geltend ge= macht hat, bestehen nicht. Der Gesetzgeber kann — es ge= schieht dies oft — ein anderes Organ ermächtigen, eine Bestimmung bes Gesetzes zu andern.

Präfibent: Herr Abg. Ahlhorn (Ofternburg) hat bas Wort.

Abg. Alhihorn: Wenn ber Berr Regierungstommiffar hervorhob, daß es geltendes Recht fei, was ich bemängelt habe, so ift dadurch noch nicht bewiesen, daß dies keine Kollifton ift mit bem Staatsgrundgefet. Wenn wir es jest machen wollen, so werden wir es wahrscheinlich früher auch schon gemacht haben, daß wir gesetzliche Bestimmungen aufgenommen haben, die nicht zuläffig waren. Der herr Regierungsvertreter hat dann gefagt, nicht allein die Brandkaffenverwaltung, sondern auch der Interessentenausschuß habe über eine Menderung bes Berzeichniffes zu beftimmen und zu befinden. In Diesem Baragraphen steht aber aus-brücklich "von der Brandkaffenverwaltung mit Genehmigung bes Ministeriums". Es ift nicht die Rebe bavon, bag ber Intereffentenausschuß auch entscheidend mitwirfen foll. Der Intereffentenausschuß ift nach meiner Auffaffung fein Teil der Brandfaffenverwaltung. (Buruf: § 24!) Es ift aber um fo bedenklicher, weil wir auf die Bahl des Intereffenten= ausschuffes nach den Ausschußanträgen der ersten Lesung gar feinen Einfluß haben, und ift es möglich, daß der Intereffentenausschuß in einer Beife zusammengesett wird, bie mir nicht für wünschenswert halten.

Prafibent: Berr Abg. Tangen hat bas Wort.

Abg. Tanten: Ich möchte nur kurz auf einen Borgang hinweisen, der sehr oft vorkommt. Die Gemeindeumslagen werden ja nach gesetzlichen Borschriften erhoben für verschiedene Zwecke verschieden. Das steht in der Gemeindesordnung und Begeordnung. Nun können aber die Gemeindeste mit Zustimmung des Ministeriums abweichende Beschlüsse fassen. Das ist etwas ganz Aehnliches. Das kommt jeden Tag vor, und ich glaube, das Bertrauen, was man den Gemeinderäten schenkt, darf man auch wohl dem Bersicherungsausschuß schenken.

Brafibeut: Das Wort ift nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der herr Berichterftatter ber-zichtet aufs Schlugwort. Wir fommen also zur Abstimmung, und zwar ftimmen wir zunächft ab über ben Untrag ber Minderheit (Abg. Ahlhorn (Ofternburg), Antrag 79. Berlesen habe ich ihn ja. Ich bitte die Herren, Die biesen Minderheitsantrag annehmen wollen, fich zu erheben. - Geschieht. - Der Antrag ift abgelehnt. Wir ftimmen nunmehr ab über den Antrag 78, das ift ein Mehrheits. antrag bes Ausschuffes. Der ift auch bereits verlefen. Ich bitte bie Berren, die den Antrag annehmen wollen, fich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ift angenommen. Es folgen nunmehr noch zwei Ausschuffantrage. Untrag 80 betrifft einen Nachsatz. Ich habe ihn auch ver-3ch bitte bie herren, die den Antrag 80 und bamit schließlich auch den Antrag 81 auf Annahme der §§ 61 und 62 mit ben fich aus ber Abstimmung ergebenden Alenderungen annehmen wollen, fich zu erheben. schieht. — Die beiden Antrage find angenommen.

Dann ift es wohl richtig, bag wir jest die Berhand-

lungen abbrechen und sie morgen früh um 10 Uhr wieder beginnen. Zunächst habe ich noch mitzuteilen, daß mir ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Ennefing überreicht worden ist solgenden Inhalts:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, das Amtsgericht Damme tunlichst im Laufe dieses Jahres wieder einzurichten.

(Bravo!)

Soll dieser genügend unterstützte Antrag in Betracht gezogen werden? (Zuruf: Ja.) Dann möchte ich vorschlagen, ihn dem Verwaltungsausschuß zu überweisen. Der Landtag ift einverstanden.

Ich schließe die heutige Sitzung. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

(Schluß 21/4 Uhr.)

